

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG)**  
**(vertrauliche Anlage)**



Der Senat von Berlin  
WGP - V D 1 -  
Tel. 9026 (926) 5201

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG)

#### A. Problem

Der Abbau des Investitionsstaus an den elf staatlichen Berliner Hochschulen nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes gehört zu den großen und wichtigen Herausforderungen für den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Berlin. Dazu müssen nicht nur Bau- und Sanierungsvorhaben strategisch geplant, langfristig finanziell gesichert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Um die bauliche Substanz der Hochschulen langfristig zu erhalten, müssen darüber hinaus eine nachhaltige Instandhaltung der Hochschulliegenschaften sowie ein effizientes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sichergestellt sein.

Die derzeitige Ausgestaltung der Organisation und die Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortungsstrukturen im Bau- und Liegenschaftsmanagement der Hochschulliegenschaften im Land Berlin führt nicht dazu, dass mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln den Hochschulen durchgängig bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. So gibt es im Land Berlin derzeit keinen zentralen Akteur, der über den gesamten Lebenszyklus (Planung, Errichtung, Nutzung einschließlich Bauunterhaltung, Sanierung etc.) hinweg für die von den Hochschulen genutzten Gebäude zuständig ist bzw. diese Zuständigkeit wahrnimmt. Vielmehr sind die Zuständigkeiten und Verantwortungsstrukturen im Bau- und Liegenschaftsmanagement der Hochschulliegenschaften auf verschiedene Akteure im Land Berlin verteilt und überschneiden sich teilweise. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bringt Nachteile mit sich.

## B. Lösung

Durch die Errichtung der Berliner Hochschulbaugesellschaft Anstalt öffentlichen Rechts (BHG) soll die Expertise im Bau- und Gebäudemanagement der Hochschulliegenschaften gebündelt werden, um insbesondere fachliche und kapazitative Synergien zu erzielen. So soll die BHG zukünftig als zentrale Bau- und Gebäudemanagerin unter Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen den Bau sowie die Instandhaltung und das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Berliner Hochschulliegenschaften, einschließlich der Finanzierung dieser Aufgaben, aus einer Hand verantworten.

Damit soll der BHG die zentrale Verantwortung für den Erhalt der Qualität und Funktionalität der Hochschulliegenschaften über den gesamten Gebäudelebenszyklus hinweg übertragen werden. Bau- und Sanierungsvorhaben sollen von der BHG strategisch geplant, langfristig finanziell abgesichert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Die Bündelung der Aufgaben bei der BHG soll sowohl die involvierten Senatsverwaltungen als auch die Hochschulen entlasten und hochschul- bzw. landesübergreifende Doppelstrukturen abbauen bzw. vermeiden. Mit dieser Zentralisierung soll eine entsprechende Bündelung der fachlichen Kompetenzen, z.B. in den Bereichen Vergabe, technische Wartung komplexer Anlagen, energetische Sanierung einhergehen. Die Aufgaben der Baudienststelle des Landes bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung sind davon nicht berührt.

Langfristig sollen die zum Fachvermögen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gehörenden und von den Hochschulen genutzten Grundstücke (Hochschulliegenschaften) an die BHG übertragen werden bzw. Erbbaurechte daran bestellt werden. Die BHG wird die Hochschulliegenschaften auf der Basis eines Vermieter-Mieter-Modells zur Verfügung stellen. Durch das Vermieter-Mieter-Modell soll ein Anreiz zur Optimierung des Flächenbedarfs gegeben werden.

Die BHG soll sich über die Einnahme von Mieten und Entgelten finanzieren. Zudem soll die BHG für die Durchführung der notwendigen Investitionen in die Hochschulliegenschaften Kredite aufnehmen können. Es werden ergänzende Eigenkapitalzuführungen in den ersten Jahren nach Gründung erforderlich sein.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Der Senat hat im Vorfeld einen Rechtsformvergleich durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Wahl der Rechtsform der BHG in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) im Vergleich zu alternativen Gestaltungsformen die nach den Prioritäten des Senats optimale Rechtsform darstellt. Insbesondere ist eine AöR gegenüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzuzugswürdig. Eine AöR hat gegenüber einer GmbH zahlreiche Vorteile, insbesondere mit Blick auf die Einflussmöglichkeiten des Landes Berlin, auf die Möglichkeit der Dienstherrenfähigkeit, personalrechtliche und personalpolitische Aspekte sowie hinsichtlich steuerrechtlicher

Aspekte. Zudem ist die GmbH als privatrechtliche Gesellschaftsform nach den Beteiligungsgrundsätzen des Landes Berlin subsidiär zur Anstalt des öffentlichen Rechts.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Durch Sanierung der Hochschulgebäude und verminderte Flächenbedarfe werden der hohe Energieverbrauch und die entsprechenden Treibhausgasemissionen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt und fördert die Umsetzung der Klimaziele des Landes Berlin.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen und auf die Realisierung von Skaleneffekten ausgerichteten Aufgabenerledigung werden mittelfristig Effizienzgewinne gegenüber der bisherigen Struktur erwartet. Der Finanzierungsbedarf der Anstalt ergibt sich aus der Finanzierung der Baumaßnahmen, den Aufwendungen für die Instandhaltung der an die Anstalt übergegangenen Liegenschaften sowie den laufenden Personal- und Sachkosten der Anstalt. Zur Deckung der Investitions-, Instandhaltungs-, Personal- und Sachkosten erhebt die Anstalt eine Miete von den Hochschulen. Zur Vorfinanzierung besonders dringlicher Bauvorhaben soll sich die Anstalt auch kreditfinanzieren dürfen. Die Refinanzierung der langfristigen Darlehen für Baumaßnahmen erfolgt ebenfalls über eine kostendeckende Miete, die sie von den Hochschulen erhebt.

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin  
WGP - V D 1 -  
Tel. 9026 (926) 5201

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz (BHGG)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

§ 2 Ziel

§ 3 Aufgaben

§ 4 Finanzierung, Eigenkapital und Mittelaufnahme

§ 5 Gewährträger

§ 6 Aufsicht

§ 7 Organe

§ 8 Vorstand

§ 9 Aufgaben des Vorstands

§ 10 Vertretung

§ 11 Aufsichtsrat

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 13 Treue- und Schweigepflicht

§ 14 Interessenkonflikte

§ 15 Gewährträgersammlung

§ 16 Fachrat

§ 17 Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung

§ 18 Personalwirtschaft

§ 19 Geltung der Landeshaushaltsordnung

§ 20 Beteiligung, Gründung von Tochterunternehmen

§ 21 Datenverarbeitung

§ 22 Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex

§ 23 Satzung

§ 24 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Errichtung, Rechtsstellung, Sitz**

(1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Berliner Hochschulbaugesellschaft Anstalt öffentlichen Rechts (BHG).“

(2) Sitz der Anstalt ist Berlin.

(3) Die Anstalt ist Baudienststelle im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Ziel**

Ziel der Anstalt ist es, den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin, nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der hochschulpolitischen Ziele des Landes Berlin bedarfsgerechte Räumlichkeiten bereitzustellen und deren Funktionalität dauerhaft sicherzustellen.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

(1) Die Anstalt übernimmt die verfassungsmäßige und gesetzliche Aufgabe des Landes Berlin der Zurverfügungstellung adäquater Liegenschaften und Räumlichkeiten an die Hochschulen insoweit, als der Anstalt als zentraler Bau- und Gebäudemanagerin der Bau sowie die Instandhaltung und das Gebäudemanagement der an sie übertragenen Liegenschaften obliegen. Dies umfasst insbesondere:

1. die Planung und Umsetzung von Sanierungs- und Baumaßnahmen sowie deren Finanzierung,
2. die Erbringung von Leistungen zur Instandhaltung und für das Gebäudemanagement,
3. in Einzelfällen Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt und
4. die strategische Weiterentwicklung der an die Anstalt übertragenen Liegenschaften zur Herbeiführung von Synergieeffekten und Flächensparsamkeit unter Beteiligung der Hochschulen.

(2) Die Anstalt übt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen aus.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(4) Das Nähere, insbesondere das Verfahren zur Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Hochschule bei der Planung und Umsetzung von Sanierungs- und Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 regelt die Satzung.

## **§ 4**

### **Finanzierung, Eigenkapital und Mittelaufnahme**

(1) Die Anstalt finanziert sich aus Mieten und sonstigen Entgelten für von ihr erbrachte Leistungen. Die Entgelte dienen insbesondere der Refinanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Instandhaltung der Liegenschaften.

(2) Die Anstalt kann zur Durchführung ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen. Dabei ist die langfristige Mietenlasttragfähigkeit der Hochschulen zu berücksichtigen. Kreditaufnahmen bedürfen ab dem in der Satzung festgelegten Wert der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die jährliche Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern nicht bereits eine Kreditermächtigung durch das Abgeordnetenhaus nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(3) Das Land Berlin überträgt der Anstalt zur Erfüllung der in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben schrittweise das Eigentum oder bestellt Erbbaurechte an den Grundstücken, die zum Fachvermögen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gehören und von den Hochschulen genutzt werden.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 5**

### **Gewährträger**

Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Das Land Berlin haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Das Land Berlin gewährt Ausgleich, soweit die Anstalt aus eigenen Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in der Lage ist.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, welche sicherzustellen hat, dass die Anstalt ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,

3. die Gewährträgerversammlung.

## **§ 8** **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, bestimmt der Aufsichtsrat ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur bestellt werden, wer nach Erfahrung und Vorbildung zur Leitung der Anstalt geeignet ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Die Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat kann jederzeit erfolgen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit. Die Anstellungsverträge sind auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 9** **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der hochschulpolitischen Ziele des Landes Berlin und der Hochschulen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammenzuarbeiten. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute angewandt haben, trifft sie die Beweislast. Schließt die Anstalt für die Mitglieder des Vorstands eine Haftpflichtversicherung ab, ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren.

(3) Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Gewährträgerversammlung.

(4) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die Gewährträgerversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Anstalt relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Auf Anforderung ist der Gewährträgerversammlung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Gewährträgerversammlung über besondere Anlässe unverzüglich zu informieren.

(5) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe des § 17 auf.

(6) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands die vorherige Zustimmung vorbehalten.

(7) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 10** **Vertretung**

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht wird, sofern zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich durch ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin oder einen Prokuristen ausgeübt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses alleinvertretungsberechtigt. In diesem Fall ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Anstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

(2) In Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder vertritt der Aufsichtsrat die Anstalt. Für den Aufsichtsrat handelt sein vorsitzendes Mitglied.

(3) Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber vertritt die Gewährträgersversammlung die Anstalt. Für die Gewährträgersversammlung handelt ihr vorsitzendes Mitglied.

(4) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder beide Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 11** **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Mitglied aus der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Vorschlag,
2. ein Mitglied aus der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Vorschlag,
3. ein Mitglied aus der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Vorschlag,

4. auf Vorschlag der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ein weiteres auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft erfahrenes Mitglied aus der Wirtschaft oder der Wissenschaft,
5. auf Vorschlag der Landeskonferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen ein Mitglied eines Präsidiums einer staatlichen Hochschule Berlins.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bestimmt aus den Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied. Der Aufsichtsrat bestimmt ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden von der Gewährträgerversammlung bestellt und abberufen. Die Gewährträgerversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Das jeweils nachfolgende Mitglied wird für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats bestellt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt und bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt niederlegen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Senatsverwaltung oder aus dem Amt, das für seine Bestellung maßgebend war, aus, endet die Mitgliedschaft mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die Gewährträgerversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit durch die Gewährträgerversammlung ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gewährträgerversammlung bedarf.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands sowie alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat informiert die Gewährträgerversammlung regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Tätigkeit des Vorstands.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet nach Maßgabe des § 8 über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

### **§ 13**

#### **Treue- und Schweigepflicht**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu den Betriebszwecken der Anstalt setzen könnte. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Anstalt im Wettbewerb zum Nachteil gereichen könnte.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt geworden sind (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für andere Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

### **§ 14**

#### **Interessenkonflikte**

(1) Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat offenzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Gewährträgerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

### **§ 15**

#### **Gewährträgerversammlung**

(1) Der Gewährträgerversammlung gehören die folgenden Mitglieder des Senats von Berlin an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied,
3. das für Bauen zuständige Mitglied.

Den Vorsitz bestimmt der Senat.

(2) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung können sich durch ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand nach § 9 Absatz 3,
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 11 Absatz 3,
3. die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
4. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nach § 11 Absatz 6,
5. die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
6. die Satzung nach § 23 Absatz 2,
7. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
8. die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses,
9. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
10. die Zustimmung zur Gründung von Tochterunternehmen und zur Beteiligung an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen nach § 20 und
11. Kapitalzuführungen und Kapitalherabsetzungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des Gewährträgers in das Eigenkapital und aus dem Eigenkapital der Anstalt.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 16** **Fachrat**

(1) Die Anstalt richtet einen Fachrat als beratendes Gremium ein. Die Einrichtung des Fachrats erfolgt durch den Aufsichtsrat.

(2) Der Fachrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin. Das Präsidium der jeweiligen Hochschule ernennt die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter.

(3) Der Fachrat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat zu fachlich-strategischen Fragestellungen der Erfüllung und Weiterentwicklung der Aufgaben der Anstalt nach § 3 Absatz 1.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 17**

### **Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

(2) Der Vorstand hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Anstalt hat hierbei ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen. Sofern sie nicht gesetzlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322/15 vom 16.12.2022, S. 15) verpflichtet ist, berichtet die Anstalt nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem anderen vom Land Berlin festgelegten Berichtsformat.

(4) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Die Kosten trägt die Anstalt.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und unter Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 18**

### **Personalwirtschaft**

(1) Die Anstalt ist dienstherrenfähig. Beamtinnen und Beamte ernennt die Anstalt mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Anstalt soll die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin und der Hochschulen sowie die tariflich Beschäftigten des Landes Berlin und der Hochschulen in dem Umfang, der den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 entspricht, übernehmen. Für die Beamtinnen und Beamten finden die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übernahme des Personals stehen, sind unzulässig.

(3) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt nimmt der Vorstand, für von der Anstalt angestellte Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.

(4) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Anstalt ist der Vorstand.

(5) Die Anstalt führt die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fort und schließt hierfür mit dieser eine Beteiligungsvereinbarung.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

## **§ 19**

### **Geltung der Landeshaushaltsordnung**

(1) Die §§ 7, 24 und 54 sowie die Regelungen zur Aufstellung und Bewirtschaftung von Stellenplänen und Stellen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 63 bis 69 sowie § 111 und § 112 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, finden unmittelbare Anwendung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sowie andere Senatsverwaltungen, die der Anstalt Aufgaben übertragen, können die Anstalt ermächtigen, einen Teil des Landeshaushalts zu bewirtschaften. Insoweit gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20**

### **Beteiligung, Gründung von Tochterunternehmen**

(1) Die Anstalt kann sich zur Durchführung ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen sowie Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben.

(2) Die Gewährträgerhaftung nach § 5 ist für Verbindlichkeiten von Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Die Beteiligung an Tochterunternehmen mit weiteren nicht-öffentlichen Mitgesell-schaftern erfolgt mit Zustimmung des für Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeord-netenhauses.

## **§ 21**

### **Datenverarbeitung**

Unbeschadet anderer Vorschriften darf die Anstalt personenbezogene Daten verarbei-ten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer sat-zungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

## **§ 22**

### **Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex**

Der Berliner Corporate Governance Kodex, der auf der Internetseite der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht ist, ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung hat im Rahmen der jährlichen Berichter-stattung zu erfolgen.

## **§ 23**

### **Satzung**

(1) Die Anstalt gibt sich eine Satzung.

(2) Die Gewährträgerversammlung erlässt die Satzung. Diese ist im Amtsblatt für Ber-lin zu veröffentlichen. Änderungen der Satzung können von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden und sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Zielstellungen

Mit der Berliner Hochschulbaugesellschaft (BHG) - (nachfolgend: Anstalt) soll in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts ein selbständiger und spezialisierter Träger entstehen, dessen Ziel es sein soll, den derzeit elf staatlichen Hochschulen des Landes Berlin nach § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (nachfolgend: Hochschulen) langfristig bedarfsgerechte Räumlichkeiten für deren Zwecke zur Verfügung zu stellen und dieses Ziel möglichst effektiv und effizient zu erreichen.

Hierfür sollen das Bau- sowie das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der von den Hochschulen genutzten und bislang im Eigentum des Landes Berlin befindlichen Liegenschaften (nachfolgend: Hochschulliegenschaften) optimiert werden. Dafür soll die Anstalt nicht nur Eigentümerin oder Erbbaurechtsnehmerin der Hochschulliegenschaften werden und langfristig die Instandhaltung sowie das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement verantworten, sondern auch für die bedarfsgerechte Realisierung von Bauprojekten, inklusive Sanierungen, und deren Finanzierung verantwortlich sein. Daneben soll die Anstalt in enger Partnerschaft mit den Hochschulen die übergreifende strategische Planung und Entwicklung der Hochschulliegenschaften, inklusive gemeinsamer campusübergreifender Flächennutzungsstrategien, übernehmen. Die Hochschulen sollen die Gebäude künftig auf Basis eines Mieter-Vermieter-Modells nutzen.

Ausgangslage und Problemstellung

Die Hochschulen sind durch ihre Exzellenz und ihre vielfältigen Kooperationen mit überregionalen Partnern in Forschung, Wirtschaft und Wissenschaft ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und Innovationstreiber für das Land Berlin. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, brauchen sie neben herausragenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen auch eine moderne, leistungsfähige und nachhaltige Infrastruktur, die ihre Bedeutung, ihre Aufgaben und ihre Bedarfe angemessen abbildet. Dies umfasst insbesondere auch angemessene Räumlichkeiten.

Derzeit nutzen die Hochschulen circa 450 Gebäude mit einer Nutzfläche von insgesamt ca. 1,2 Mio. qm (NUF 1 - 6). Viele dieser Immobilien sind in den 1960er- und 1970er-Jahren erbaut worden und müssen zum Teil komplett saniert werden. Die Technik ist oftmals veraltet. Hierdurch verursachen einige Gebäude im Betrieb einen hohen Energieverbrauch und entsprechende Treibhausgasemissionen. Dies erschwert nicht nur die Erreichung der Klimaziele des Landes Berlin, sondern kann auch dessen Bedeutung als national und international überragender Standort von Wissenschaft und Forschung gefährden.

Der Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen gehört daher zu den großen und wichtigen Herausforderungen für den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Berlin. Dazu müssen nicht nur Bau- und Sanierungsvorhaben strategisch geplant, langfristig finanziell gesichert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Um die bauliche Substanz der Hochschulen langfristig zu erhalten, muss darüber hinaus eine nachhaltige Instandhaltung der Hochschulliegenschaften sowie ein effizientes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sichergestellt sein.

In den Richtlinien zur Regierungspolitik 2023–2026 ist zudem als Ziel formuliert, dass der Senat „eine Offensive für Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung und Erfrüchtigung an Hochschulen“ startet und in dem Zusammenhang auch „kooperative und innovative“ Formen des Hochschulbaus prüft.

Die derzeitige Ausgestaltung der Organisation und die Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortungsstrukturen im Bau- und Liegenschaftsmanagement der Hochschulliegenschaften im Land Berlin führt nicht dazu, dass mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln den Hochschulen durchgängig bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Aktuell befinden sich die meisten Hochschulliegenschaften weit überwiegend im Eigentum des Landes Berlin, einige Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Hochschulen bzw. dritter Institutionen. Bislang ist kein Entgelt für die Nutzung der Hochschulliegenschaften durch die Hochschulen an das Land Berlin zu entrichten. Mithin bestehen derzeit bei den Hochschulen nicht ausreichend Anreize, mit der begrenzten Ressource Raum sparsam umzugehen und durchgängig langfristige potenzielle Synergien im Bau, der Nutzung sowie in der Instandhaltung und dem Gebäudemanagement zu identifizieren und umzusetzen. Auch die getrennte Betrachtung der Gebäude- und Liegenschaftssituation durch die einzelnen Hochschulen erschwert die Identifizierung von potenziellen Synergien.

Momentan gibt es im Land Berlin keinen Akteur, der über den gesamten Lebenszyklus (Planung, Errichtung, Nutzung einschließlich Bauunterhaltung, Sanierung etc.) hinweg für die von den Hochschulen genutzten Gebäude zuständig ist bzw. diese Zuständigkeit wahrnimmt. Vielmehr sind die Zuständigkeiten und Verantwortungsstrukturen im Bau- und Liegenschaftsmanagement der Hochschulliegenschaften auf verschiedene Akteure im Land Berlin verteilt und überschneiden sich teilweise:

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist Vermögensträgerin der im Eigentum des Landes Berlin befindlichen und von den Hochschulen genutzten Grundstücke (Hochschulliegenschaften) und somit für die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Rechtsfragen unterhalb dinglicher Verfügungen über Grundstücke, die auf der Senats Ebene in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Finanzen liegen, zuständig.

In die Planung und Errichtung bzw. Sanierung der Hochschulgebäude sind mehrere Akteure involviert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nimmt zum einen

die Aufgaben des Bedarfsträgers wahr, also der Organisationseinheit, die den Bedarf für eine Baumaßnahme feststellt und ihn anmeldet. Zum anderen ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die zuständige Fachverwaltung, also die fachlich zuständige Stelle der Verwaltung, für die Bauaufgaben für Hochschulbauten aller staatlichen Hochschulen des Landes Berlin durchgeführt werden. Als Bedarfsträgerin ist sie auch in die Planungen involviert. Jedoch nimmt sie selbst keine baufachlichen Aufgaben wahr. Bei größeren Baumaßnahmen (in der Regel über 10 Millionen Euro Gesamtkosten) übernimmt die für Bauen zuständige Senatsverwaltung als Bauverwaltung des Landes die Planung und Errichtung der Hochschulgebäude und ist in der Regel gemäß der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) Baudienststelle im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und Bauherrin für Landesbaumaßnahmen. Die Hochschulen sind als Nutzer der Gebäude in die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen involviert. Daneben werden jedoch auch von den vier Universitäten Baumaßnahmen durchgeführt (kleinere Baumaßnahmen unterhalb des Schwellenwertes von 10 Millionen Euro Gesamtkosten). Im Einzelfall kann den Universitäten jedoch auch für Maßnahmen mit Gesamtkosten über 10 Millionen Euro die Bauherrenschaft durch die Berücksichtigung im Investitionsprogramm des Landes Berlin übertragen werden.

Die Bewirtschaftung und Verwaltung, somit auch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, der Hochschulliegenschaften obliegt der jeweils nutzenden Hochschule. Die hiermit verbundenen Kosten sind in dem Globalzuschüssen des Landes Berlin an die Hochschulen berücksichtigt.

Die Hochschulen können bislang Maßnahmen der Bauunterhaltung in eigener Zuständigkeit durchführen. Die hiermit verbundenen Kosten sind in dem Globalzuschüssen des Landes an die Hochschulen berücksichtigt. Einzelne veranschlagte große Maßnahmen in Form von Grundinstandsetzungen werden daneben auch von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung als Landesmaßnahme geplant und durchgeführt. Zusätzlich ist die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung aufgrund ihrer haushaltspolitischen Steuerungsfunktion involviert.

Bislang liegt die finanzielle Verantwortung für Bau und Betrieb der Hochschulgebäude nicht in einer Hand. Die für die Bewirtschaftung, die Verwaltung und die Bauunterhaltung notwendigen konsumtiven und investiven Mittel sind in den Globalzuschüssen des Landes an die Hochschulen berücksichtigt. Darüberhinausgehende investive bauliche Maßnahmen (Sanierungen, Neubau) werden in der Regel über den Landeshaushalt finanziert.

Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten bringt Nachteile mit sich, u. a.:

Die Vielzahl der beteiligten Akteure führt zu umfangreichen und zeitintensiven Abstimmungsprozessen. Auch dies trägt dazu bei, dass die notwendigen Bedarfe der Hochschulen nicht immer in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, langfristige

strategische Überlegungen zur Entwicklung des Wissenschaftsstandorts Berlin nur eingeschränkt in die Planungsprozesse einfließen können und potenzielle Synergien im Bau, in der Nutzung sowie in der Instandhaltung und dem Gebäudemanagement nicht durchgängig identifiziert und umgesetzt werden.

Die Notwendigkeit zeit- und kostenintensiver Abstimmungsprozesse zeigt sich insbesondere bei der Sanierung von Gebäuden im Bestand. Das Auseinanderfallen der Verantwortlichkeiten für Bau und Betrieb führt dazu, dass die für die Sanierung notwendigen Kenntnisse über die einzelnen Gebäude und deren baulichen Zustand bisher nicht gebündelt bei einem Akteur vorhanden sind. Das Auseinanderfallen der finanziellen Verantwortung für Bau und Betrieb führt zudem dazu, dass nicht genügend Anreize dafür bestehen, hinreichend Ressourcen für die Bauunterhaltung einzusetzen.

Überdies fehlt ein strategischer Blick auf die langfristige Liegenschaftsentwicklung der Hochschulen sowie auf mögliche Synergien und Abhängigkeiten zwischen den Hochschulen.

Des Weiteren führen die verteilten und sich teilweise überschneidenden Verantwortlichkeiten zu Doppelstrukturen, da verschiedene Akteure Ressourcen, also fachliche Kompetenzen und personelle Kapazitäten, parallel vorhalten müssen. So verfügen alle Hochschulen über – teilweise umfangreiche – Technische Abteilungen, die für die Instandhaltung und das Gebäudemanagement verantwortlich sind. Insbesondere bei den Technischen Abteilungen der Universitäten ist zudem noch zusätzliches Personal für die Realisierung von Baumaßnahmen vorhanden. Auch die für Bauen zuständige Senatsverwaltung verfügt über die notwendige Fachkompetenz und personelle Ausstattung zur Realisierung komplexer Bauprojekte im Wissenschaftsbereich. Diese Doppelstrukturen bringen erhöhte Kosten mit sich.

Zusätzlich erschweren lange Planungsprozesse den Abbau des Investitionsstaus. Die Realisierung von investiven Baumaßnahmen im Wissenschaftsbereich ist aufgrund der hohen Komplexität der Bauaufgaben von der Planung bis zur Übergabe oftmals mit längeren Zeiträumen verbunden. Dies kann dazu führen, dass sich infolge der Entwicklung des Baukostenindex Anpassungen bei den Baukosten ergeben. Gleichzeitig entwickeln sich wissenschaftliche Anforderungen und Forschungsinhalte während der Projektlaufzeit dynamisch weiter, sodass es in Einzelfällen erforderlich sein kann, die Gebäude sowohl in der Planungsphase, als auch nach Fertigstellung durch zusätzliche Investitionen an veränderte Bedarfe der Hochschulen anzupassen.

#### Lösungsansatz

Durch die Errichtung der Anstalt soll die Expertise im Bau- und Gebäudemanagement der Hochschulliegenschaften gebündelt werden, um insbesondere fachliche und kapazitative Synergien zu erzielen.

Die Anstalt soll zukünftig als zentrale Bau- und Gebäudemanagerin unter Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen den Bau sowie die Instandhaltung und das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Berliner Hochschulliegenschaften, einschließlich der Finanzierung dieser Aufgaben, aus einer Hand verantworten. Damit soll der Anstalt die zentrale Verantwortung für den Erhalt der Qualität und Funktionalität der Hochschulliegenschaften über den gesamten Gebäudelebenszyklus hinweg übertragen werden. Sie soll damit die zentrale Säule im Bereich des hochschulbezogenen Bauens, einschließlich Sanierungen, sowie der Instandhaltung und des Gebäudemanagements sein. Durch die campusübergreifende Bündelung der Aufgaben über den gesamten Lebenszyklus bei der Anstalt soll die Verwaltung der Hochschulliegenschaften signifikant verbessert werden. Bau- und Sanierungsvorhaben sollen von der Anstalt strategisch geplant, langfristig finanziell abgesichert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Die Bündelung der Aufgaben bei der Anstalt soll sowohl die involvierten Senatsverwaltungen als auch die Hochschulen entlasten und hochschul- bzw. landesübergreifende Doppelstrukturen abbauen bzw. vermeiden. Mit dieser Zentralisierung soll eine entsprechende Bündelung der fachlichen Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Vergabe, technische Wartung komplexer Anlagen, energetische Sanierung, einhergehen.

Hierzu soll die Anstalt folgende Aufgabenbereiche übernehmen:

Langfristig sollen alle noch benötigten Hochschulliegenschaften an die Anstalt übertragen werden (Eigentumswechsel oder Erbbaurecht). Die Anstalt wird die Hochschulliegenschaften auf der Basis eines Mieter-Vermieter-Modells zur Verfügung stellen. Dadurch soll ein Anreiz zur Optimierung des Flächenbedarfs gegeben werden. Die Hochschulen sind nach der Übertragung angehalten, ihren Flächenbedarf vorrangig aus dem Bestand der Anstalt zu decken, bevor neue Marktanmietungen der Hochschulen getätigt werden können. Bestehende Marktanmietungen sollen perspektivisch zugunsten von Anmietungen bei der Anstalt reduziert werden.

Die Anstalt soll die zentrale Stelle für Projektentwicklung und Projektausführung auf den Hochschulliegenschaften werden. Dies umfasst auch die Finanzierung der Projekte. Ziel ist es, den derzeit bestehenden Investitionsstau im Bereich des Hochschulbaus abzubauen. Der Investitionsstau ist aktuell noch nicht als feste Größe zu betrachten. Eine abschließende Bestimmung erfolgt erst nach der Ermittlung des Flächenbedarfs der Hochschulen, unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Studierendenzahlen sowie der Identifizierung von Synergiepotenzialen und technischen, rechtlichen sowie organisatorischen Maßnahmen zur Flächenreduzierung. Eine mittel- bis langfristige Reduktion der benötigten Flächen um mindestens 15 Prozent, langfristig ggf. um bis zu 30 Prozent, wird als realistisch eingeschätzt. Dementsprechend vermindern sich auch die Sanierungsbedarfe.

Insbesondere soll die Anstalt zentral die Aufgabe der Instandhaltung und des Gebäudemangements für die Hochschulliegenschaften übernehmen. Es sollen verpflichtende Basisleistungen sowie optionale Zusatzleistungen (Bandbreitenmodell) angeboten werden. Von der Anstalt werden unter Berücksichtigung der Nutzerperspektive die Basisleistungen verantwortet. Diese dienen der Sicherstellung des langfristigen Erhalts und der Funktionsfähigkeit der Hochschulliegenschaften und beinhalten insbesondere die Instandhaltung sowie das technische und kaufmännische Gebäudemangement. Darüberhinausgehende Aufgaben können von den Hochschulen selbst wahrgenommen oder im Rahmen von Zusatzleistungen an die Anstalt übertragen werden, wobei eine Bündelung in vielen Fällen Effizienz- und Kostenvorteile ermöglicht. Die Abgrenzung zwischen Basisleistungen und Zusatzleistungen wird in einem Mustervertrag festgelegt. Die konkrete Zuordnung der Aufgaben wird im jeweiligen Vertragsverhältnis festgelegt.

Die Anstalt soll als Dienstleisterin die strategische Planung und Weiterentwicklung der Hochschulliegenschaften analytisch vorbereiten und operativ umsetzen. Allerdings verbleibt die Entscheidung über die Umsetzung der von der Anstalt entwickelten Konzepte beim Land Berlin und den Hochschulen, die hierüber in einer Steuerungsrunde gemeinsam befinden werden. Durch den strategischen Blick der Anstalt auf die Hochschulliegenschaften soll die Flächen- und Entwicklungsplanung kohärent aufeinander abgestimmt und eine einheitliche Steuerung über alle Hochschulen hinweg gewährleistet werden. Auch soll die Anstalt eine campusübergreifende Flächennutzungsstrategie entwickeln und umsetzen. So soll die Anstalt eine hochschulübergreifende Campuserwicklung betreiben und hierdurch Synergien und Suffizienzen zwischen den Hochschulen schaffen und Möglichkeiten erschließen, Gebäude gemeinsam effizienter zu nutzen (z. B. bessere Auslastung von Spezialbedarfen). Die Anstalt soll gebündelt Konzepte und Best Practices für Zukunftsthemen (z. B. Energieeffizienz, Klimaanpassung, neue Formen der Lehre, Barrierefreiheit) erarbeiten. Durch den hochschulübergreifenden Blick der Anstalt sollen Flächen reduziert und zudem die Flächensuffizienz gesteigert werden, sodass die Flächen der Hochschulen so sparsam und effizient wie möglich genutzt werden, um den Flächenverbrauch und auch damit verbundene Umweltbelastungen zu minimieren. Die Anstalt, die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die Hochschulen werden eine campusübergreifende Bedarfsanalyse unter zeitgemäßen und modernen Nutzungsmodellen (Shared Space, Home Office, E-Learning, New Work etc.) anstellen, um die Flächenbedarfe signifikant zu senken - bei verbesserter Qualität von Forschung und Lehre.

Da somit Aufgaben der Hochschulen und des Landes Berlin auf die Anstalt übergehen, soll die Anstalt auch die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Landes Berlin und der Hochschulen in dem Umfang, der diesen Aufgaben entspricht, übernehmen. Eine Gleichbehandlung der Beschäftigten der Anstalt gegenüber denen des Landes Berlin und der Hochschulen wird durch das Landesbeamtengesetz und Vorgaben in der Satzung zur Tarifbindung gewährleistet.

Die Anstalt soll sich über die Einnahme von Mieten und Entgelten finanzieren. Zudem soll die Anstalt für die Durchführung der notwendigen Investitionen in die Hochschul- liegenschaften Kredite aufnehmen können. Um dies zu ermöglichen, werden ergän- zende Eigenkapitalzuführungen in den ersten Jahren nach Gründung erforderlich sein.

#### Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Der Senat hat im Vorfeld einen Rechtsformvergleich durchgeführt. Ziel war es, zu klä- ren, ob eine andere Rechtsform als eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) das mit der Errichtung der Anstalt verfolgte Ziel (vgl. § 2) besser erfüllen könnte. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr ist die Wahl der Rechtsform der Anstalt in Form einer AöR im Vergleich zu alternativen Gestaltungsformen, die nach den Prioritäten des Senats optimale Rechtsform. Insbesondere ist eine AöR ge- genüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzugswürdig. Eine AöR hat gegenüber einer GmbH zahlreiche Vorteile, insbesondere mit Blick auf die Einflussmöglichkeiten des Landes Berlin, auf die Möglichkeit der Dienstherrnfähigkeit, personalrechtliche und personalpolitische Aspekte sowie hinsichtlich steuerrechtlicher Aspekte. Zudem ist die GmbH als privatrechtliche Gesellschaftsform nach den Betei- ligungsgrundsätzen des Landes Berlin subsidiär zur Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### Anhörung

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Geset- zesentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Referentenentwurf mit Stand vom 30. Januar 2026 folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

- staatliche Hochschulen im Land Berlin
- Landeskonferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen (LKRP)
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)
- Beamtenbund und Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Hochschullehrerbund (HLB)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi)
- Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Berliner Hochschu- len (LakoF)
- Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LMTSV)

Es nahmen Stellung:

- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)
- Technische Universität Berlin
- Landeskonferenz die hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LakoF)

- Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)
- Landeskonferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen (LKRP)
- HLB Landesgruppe Berlin
- Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LMTSV)
- DGB Berlin-Brandenburg / GEW Berlin / ver.di Berlin-Brandenburg
- Personalrat Technische Universität Berlin

Die Kernvorhaben des Gesetzesentwurfs, die bereits mit den Hochschulen im Rahmen von Workshops und ähnlichen Veranstaltungen vorabgestimmt wurden, werden grundsätzlich begrüßt. Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Zweck)

Zu Absatz 1

Der Absatz enthält den grundlegenden organisatorischen Errichtungsakt für die Anstalt. Er bestimmt die Errichtung, die Rechtsform und den Namen der Anstalt. Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts wird den mit der Stellung der Anstalt als Eigentümerin/Erbbauberechtigte der von den Hochschulen genutzten Liegenschaften und den damit verbundenen Aufgaben am besten gerecht. Die Bezeichnung „Berliner Hochschulbaugesellschaft Anstalt des öffentlichen Rechts (BHG)“ verdeutlicht ihre Aufgaben und lässt die Rechtsform erkennen. Durch den Klammerzusatz wird klargestellt, dass die Bezeichnung „BHG“ auch im Rechtsverkehr verwendet werden kann.

Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit, um die ihr übertragenen Aufgaben selbstständig erfüllen zu können.

Zu Absatz 2

Der Absatz bestimmt Berlin als Sitz der Anstalt.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung wird angeordnet, dass es sich bei der Anstalt um eine Baudienststelle des Landes Berlin im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln handelt.

Nach § 77 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln bedürfen nicht verfahrensfreie Bauvorhaben keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer innerhalb einer Behörde für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stelle des Bundes oder eines Landes (Baudienststelle) übertragen ist und die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

Die Anstalt kann eine Baudienststelle im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln sein. Nach der Legaldefinition muss es sich um eine „innerhalb einer Behörde für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständige Stelle des Bundes oder eines Landes“ handeln.

Bei der Anstalt handelt es sich um eine Behörde im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln. Die Bauordnung für Berlin definiert den Behördenbegriff nicht selbst. Insofern ist auf das allgemeine Begriffsverständnis zurückzugreifen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterfällt dem allgemeinen Behördenbegriff eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet, dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staats oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein (BVerwG, Urteil vom 24.01.1991 - 2 C 16/88). Dies trifft auf die BHG AÖR zu.

Infolgedessen bedürfen nicht verfahrensfreie Bauvorhaben der Anstalt keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung. Vielmehr bedürfen diese Bauvorhaben gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln nur der Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Allerdings sind in § 77 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 BauO Bln umfangreiche Ausnahmen von dieser Zustimmungspflicht geregelt.

#### Zu § 2 (Ziel)

Der Paragraph legt das Ziel der Anstalt fest. Dieses besteht darin, den staatlichen Berliner Hochschulen, wie sie in § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes aufgeführt sind (Hochschulen), unter Berücksichtigung der hochschulpolitischen Ziele des Landes Berlin bedarfsgerechte Räumlichkeiten bereitzustellen und deren Funktionalität dauerhaft sicherzustellen. Die Charité, die keine Hochschule, sondern Gliedkörperschaft von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, aber rechtlich selbstständig ist, ist damit ausgenommen, da ihre Baufinanzierung mit Blick auf ihre unterschiedlichen Säulen - neben der Medizinischen Fakultät das Universitätsklinikum und der zu 90 % bundesgeförderte Translationsforschungsbereich - derzeit teils in anderen Finanzierungsarten, eben auch bundesseitig, integriert ist.

Dieses Ziel ist auch vor seinem verfassungsrechtlichen Hintergrund zu sehen: Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und Artikel 21 der Verfassung von Berlin (VvB) garantieren die

Wissenschaftsfreiheit, aus der auch die Pflicht des Staates folgt, die Wissenschaft mit den erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln auszustatten (vgl. Driehaus/Quabeck, in: Driehaus, Verfassung von Berlin, 4. Aufl. 2020, Art. 21 Rn. 7; Paulus, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 415). Davon umfasst wird auch die Vorhaltung von Forschungsmitteln, zu denen unter anderem die Räumlichkeiten der Hochschulen zählen (vgl. Paulus, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 502). Insofern besteht die Pflicht, die staatlichen Hochschulen mit angemessenen Räumlichkeiten auszustatten. Durch die Errichtung der Anstalt und mit der Aufgabenverlagerung auf diese bewegt sich der Gesetzgeber innerhalb seines Gestaltungsspielraums. Insgesamt sichert der Gesetzgeber durch die Errichtung der Anstalt die Wissenschaftsfreiheit, indem er die angemessene Bereitstellung von Liegenschaften für die Berliner Hochschulen institutionell absichert.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag der Landeskonzferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen (LKRK) als Ziel der Anstalt festzulegen, den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin kreditfinanzierte Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Mieter-Vermieter-Modells anzubieten. § 2 schreibt das übergeordnete Ziel der Anstalt fest. Dieses besteht nicht darin, kreditfinanzierte Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Mieter-Vermieter-Modells anzubieten, sondern den Hochschulen bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Indes ist etwa die kreditfinanzierte Errichtung von Neubauten bzw. die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, aber nicht das Ziel selbst.

### Zu § 3 (Aufgaben)

#### Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Anstalt sind in sachlicher Hinsicht auf Tätigkeiten der Anstalt im Rahmen ihres Ziels (vgl. § 2) eingegrenzt.

Das Land Berlin überträgt der Anstalt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, nämlich die der Versorgung der Hochschulen mit adäquaten Räumlichkeiten. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Diese Aufgabe geht vollständig auf die Anstalt über.

Dem Ziel der Errichtung der Anstalt entsprechend wird die Expertise im Bau- und Liegenschaftsmanagement künftig bei einem Akteur gebündelt werden, um fachliche und kapazitative Synergien zu erzielen. Die Anstalt soll über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes hinweg für die von den Hochschulen genutzten Grundstücke und Gebäude zuständig sein, sobald ihr das Eigentum an den Grundstücken übertragen oder Erbbaurechte bestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund werden in Satz 1 allgemein die Aufgaben der Anstalt festgelegt. Hiernach obliegt ihr als zentraler Bau- und Gebäudemanagerin der Bau sowie die Instandhaltung und das Gebäudemanagement der Liegenschaften deren Eigentümerin oder Erbbauberechtigte sie geworden

ist. In Satz 2 werden die sich daraus im Wesentlichen ergebenden Aufgaben der Anstalt nicht abschließend („insbesondere“) aufgelistet. Nicht übernommen wurde die Anregung der LKRP, den Begriff des Gebäudemanagements als primären Zuständigkeitsbereich der Anstalt zu streichen. Die Anstalt kann das in § 2 formulierte Ziel, den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin bedarfsgerechte Räumlichkeiten bereitzustellen und deren Funktionalität dauerhaft sicherzustellen, nur erfüllen, wenn ihr auch Aufgaben im Bereich des Gebäudemanagement obliegen. Die konkrete Aufgabenverteilung im Bereich des Gebäudemanagements wird im Rahmen des jeweils objektbezogenen Einzelvertrages zu klären sein.

Gemäß Satz 2 Nummer 1 gehört die Planung und Umsetzung von Sanierungs- und Baumaßnahmen zu den Aufgaben der Anstalt. Gemäß Nummer 1 der Ausführungsvorschriften zu § 24 LHO (Fassung 2024) sind Baumaßnahmen Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten. Hiervon umfasst sind ebenfalls bauliche Maßnahmen mit investiv wirkender Wertsteigerung entsprechend Nummer 13.12. Absatz 3 der Haushaltstechnische Richtlinien (HtR), also Sanierungen, ggf. mit Bauanteilen.

Die Anstalt soll die zentrale Stelle für Projektentwicklung und Projektausführung hinsichtlich Bau und Sanierung der Berliner Hochschulliegenschaften werden. Die Projektentwicklung und -ausführung umfasst auch die Finanzierung der Projekte. Ziel ist es, den Investitionsstau an den Hochschulen abzubauen. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit den Absätzen 3 und 4.

Gemäß Satz 2 Nummer 2 gehören die Erbringung von Leistungen zur Instandhaltung und für das Gebäudemanagement zu den Aufgaben der Anstalt. Für den Begriff der Instandhaltung wird auf die in Nummer 1.1.3 der Ausführungsvorschriften zu § 24 LHO (Fassung 2024) enthaltene Definition des Begriffs der Unterhaltungsmaßnahme verwiesen. Danach werden hierunter Maßnahmen verstanden, „die dazu dienen, bauliche Anlagen einschließlich der Installationen, der zentralen Betriebstechnik, der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen in gutem Zustand zu erhalten oder in guten Zustand zu setzen oder die Benutzbarkeit oder Leistungsfähigkeit dieser Anlagen auf Dauer zu sichern oder zu verbessern, ohne dass die bauliche Substanz wesentlich vermehrt oder verändert wird.“ Kernelemente der Bauunterhaltung sind u.a. die Wartung (Vorbeugende Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes), Inspektion (Feststellung des Ist-Zustandes), Instandsetzung (Wiederherstellung des Soll-Zustandes) sowie die Verbesserung (Steigerung von Funktionssicherheit oder Wirtschaftlichkeit) (vgl. DIN 13051). Das Gebäudemanagement umfasst das technische Gebäudemanagement (technische Leistungen, die den Betrieb von Gebäuden, technischen Anlagen und baulichen Einrichtungen sicherstellen), das infrastrukturelle Gebäudemanagement (sichert den funktionalen Betrieb des Gebäudes, indem unterstützende Dienstleistungen für Nutzende bereitgestellt werden), das kaufmännische Gebäudemanagement (bezieht sich auf die wirtschaftliche Steuerung von Gebäuden und Flächen) (vgl. DIN 32736). Ungeachtet der Übertragung übergeordneter Aufgaben der Bauunterhaltung und des

Gebäudemanagements sollen jedoch auch künftig bestimmte Verantwortungsbereiche im Zuständigkeitsbereich der Hochschulen verbleiben. Grundsätzlich verbleiben alltagsnahe Tätigkeiten sowie der Betrieb nutzerspezifischer Anlagen bei den Hochschulen. Die genaue Abgrenzung der Verantwortungsbereich wird im Rahmen des Bandbreitenmodells in einem späteren Prozess vorgenommen und in einem Mustervertrag bzw. erfolgt durch entsprechende Regelungen im jeweiligen Vertragsverhältnis.

Seitens der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) wurde eingewendet, die Anstalt könne in die Hochschulautonomie eingreifen. Begründet wurde dies mit der Annahme, die Anstalt würde in die Vergabe von Räumlichkeiten eingreifen bzw. die Bauvorhaben priorisieren. Dies sei ein Hebel zu einer offensichtlichen Steuerungskompetenz, um Standorte oder Fachgebiete über Gebäude- und Flächenmanagement bewusst aus- und andere abzubauen. Indes wird durch die Anstalt nicht in die Hochschulautonomie eingegriffen. Hochschulautonomierelevante Aufgaben werden auch künftig von den Hochschulen wahrgenommen werden können. So gehört die Vergabe von Flächen gerade nicht zu den an die Anstalt übertragenen Aufgaben. Auch die Priorisierung von Baumaßnahmen wird nicht durch die Anstalt, sondern durch die bereits beschriebene Steuerungsrunde, an der die staatlichen Hochschulen beteiligt werden sollen, erfolgen.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gehört die Durchführung von Grundstücksgeschäften zu den Aufgaben der Anstalt. Die einschränkende Formulierung resultiert daraus, dass Grundstücksgeschäfte allenfalls untergeordnet und im Einzelfall zu den Aufgaben der Anstalt gehören sollen. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel, einen weiteren Grundstücksmarktakteur des Landes Berlin zu etablieren. Demgemäß soll auch die Übertragung von Grundstücken des Landes auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Diese Aufgabe steht in Zusammenhang mit § 4 Absatz 3 Hiernach wird das Land Berlin der Anstalt im Sinne des vorgenannten Satzes schrittweise das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den jeweiligen Grundstücken, die zum Fachvermögen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gehören, übertragen bzw. bestellen. Mithin wird die Anstalt die Eigentümer- bzw. Erbbauberechtigtenfunktion für Hochschulliegenschaften ausüben und für alle damit verbundenen Rechtsfragen zuständig sein. Liegenschaften, die für den Hochschulbetrieb nicht mehr benötigt werden, sind durch den Portfolioausschuss gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 112 Absatz 2 LHO sowie § 2 Grundstücksordnung zu clustern. Die LKRP schlug eine Ergänzung vor, nach der die Anstalt das Haushaltsrecht bei der Durchführung von Grundstücksgeschäften zu beachten hat. Dies sei erforderlich, um sicherzustellen, dass Veräußerungen nicht ausschließlich dem Zwecke der Liquiditätsgenerierung der Anstalt dienen. Der vorgeschlagene Zusatz ist nicht erforderlich. Zum einen enthält § 19 Regelungen über die Geltung der LHO für die Anstalt. Zum anderen soll in der noch zu erlassenen Satzung für Grundstücksgeschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates sowie des Abgeordnetenhauses gemäß § 64 LHO erforderlich sein.

Gemäß Satz 2 Nummer 4 ist eine weitere Aufgabe der Anstalt die strategische Weiterentwicklung der an sie übertragenen Liegenschaften. Diese Regelung dient dem Ziel, trotz begrenzter Mittel die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass den Hochschulen moderne, leistungsfähige und nachhaltige Liegenschaften als Fundament eines exzellenten Wissenschaftsstandorts zur Verfügung stehen. Um dies zu erreichen, soll die Anstalt als Dienstleisterin die strategische Planung und Weiterentwicklung der Hochschulliegenschaften analytisch vorbereiten und operativ umsetzen. Hierdurch soll die Flächen- und Entwicklungsplanung kohärent aufeinander abgestimmt und eine einheitliche Steuerung über alle Hochschulen hinweg gewährleistet werden. Auch soll die Anstalt eine campusübergreifende Flächennutzungsstrategie entwickeln und umsetzen. Hierdurch sollen Synergien zwischen den Hochschulen geschaffen und Möglichkeiten erschlossen werden, Gebäude gemeinsam effizienter zu nutzen (z. B. bessere Auslastung von Spezialbedarfen). Zudem soll auch die Flächensuffizienz gesteigert werden, sodass die vorhandenen Flächen der Hochschulen so sparsam und effizient wie möglich genutzt werden, um den Flächenverbrauch und auch damit verbundene Umweltbelastungen zu minimieren. Die Entscheidung über die Umsetzung der von der Anstalt entwickelten Konzepte verbleibt beim Land Berlin und den Hochschulen, die hierüber in einer Steuerungsrunde gemeinsam befinden werden. Dem Vorschlag der LKRP folgend wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Hochschulen zu beteiligen sind. Eine solche Beteiligung wird durch die Mitwirkung der Hochschulen in der Steuerungsrunde sichergestellt.

#### Zu Absatz 2

Die Hochschulen sind die zukünftigen Vertragspartnerinnen der Anstalt und nehmen daher eine zentrale Rolle für die Anstalt ein. Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung der Anstalt auch einen Bezug zur Wissenschaftsfreiheit hat (siehe Begründung zu § 1 Absatz 2), sind die Interessen der Hochschulen angemessen zu berücksichtigen. Dies sichert Absatz 3, indem festgeschrieben wird, dass die Anstalt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen ausübt.

Sowohl die vielfältigen Aufgaben, die die Hochschulen in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre wahrnehmen, als auch die zahlreichen Fachdisziplinen, die die Hochschulen beheimaten, verdeutlichen die Vielfalt der Anforderungen, denen die Anstalt zukünftig begegnen wird. Auf Anregung der LKRP wurde die zunächst vorgesehene Regelung der Beteiligung des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach Maßgabe des § 28 a des Berliner Hochschulgesetzes bei der Planung von Sanierungs- und Baumaßnahmen gestrichen.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 eröffnet den notwendigen Spielraum sowohl für eine zweckmäßige Einbindung Dritter als auch für sonstige Hilfsgeschäfte, die der Aufgabenerfüllung der Anstalt dienen. Als Dritte kommen Bauunternehmen, Architektur- und Ingenieurbüros sowie Gebäudetechnikunternehmen in Betracht. Als sonstiges Hilfsgeschäft

kann langfristig im Rahmen der vermögensverwaltenden Betätigung der Anstalt die Verwertung nicht mehr benötigter Liegenschaften in Betracht kommen.

#### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zu den Aufgaben der Anstalt in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber. Dabei soll die Satzung auch ein Verfahren enthalten, durch das die Interessen der Hochschulen bei der Planung von Sanierungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

#### Zu § 4 (Finanzierung, Eigenkapital und Mittelaufnahme)

##### Zu Absatz 1

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 finanziert sich die Anstalt aus Mieten und sonstigen Entgelten für von ihr erbrachte Leistungen. So erhebt die Anstalt Entgelte insbesondere für die Bereitstellung von Gebäuden und deren Instandhaltung sowie für das Gebäudemanagement. Die Anstalt wird die Hochschulliegenschaften künftig auf der Grundlage eines Vermieter-Mieter-Verhältnisses zur Verfügung stellen. Die Mieter müssen für die Nutzung der Hochschulliegenschaften Mietzahlungen an die Anstalt als Eigentümerin oder Erbbauberechtigte sowie Vermieterin der Hochschulliegenschaften leisten. In einem Mustermietvertrag werden die von der Anstalt zu erbringenden Leistungen und die Höhe der Mietzahlungen festgelegt. Ungeachtet der grundsätzlichen Finanzierung der Anstalt über Mieten und Entgelte kann die Anstalt auch Zuschüsse oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 11 Eigenkapitalzuführungen erhalten.

##### Zu Absatz 2

Der Absatz stellt in Satz 1 klar, dass die Anstalt zur Durchführung ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen darf. Dies ist erforderlich, damit die Anstalt ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Somit fördert der Absatz den Zweck der Errichtung der Anstalt.

Die Berücksichtigung der langfristigen Mietenlasttragfähigkeit der Hochschulen dient der Vermeidung von künftig untragbaren finanziellen Vorbelastungen im Sinne einer nachhaltigen Budgetgestaltung sowohl hinsichtlich der Anstalt und den Hochschulen als auch ggf. mittelbar des Landeshaushalts.

Nach Satz 2 und 3 bedürfen Kreditaufnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates und des für den Haushalts zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern nicht bereits eine jährliche Kreditermächtigung des Abgeordnetenhauses nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vorliegt. Da zu erwarten ist, dass die Anstalt durch die amtliche Statistik als Extrahaushalt eingestuft wird, wird die jährliche Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach § 3 Absatz 3 des

Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse regelmäßig vom Abgeordnetenhaus festzulegen sein, eine zusätzliche Befassung des für Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses ist dann entbehrlich. Die von der LKRP vorgeschlagene Klarstellung, dass diese Zustimmung für jede Einzelmaßnahme ab 1 Mio. Euro erforderlich ist, bedarf es nicht.

### Zu Absatz 3

Die Anstalt soll schrittweise Eigentümerin oder Erbbauberechtigte der Grundstücke werden, die zum Fachvermögen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gehören und von den Hochschulen genutzt werden. Die Einbringung der Grundstücke in das Vermögen der Anstalt ist vor dem Hintergrund konsequent, dass die Expertise im Bau- und Liegenschaftsmanagement künftig bei der Anstalt gebündelt werden soll, um fachliche und kapazitative Synergien zu erzielen. Darüber hinaus soll durch die Einbringung der Grundstücke in das Vermögen der Anstalt auch deren Kreditwürdigkeit gestärkt werden.

Im Rahmen der schrittweisen Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts an den Grundstücken wird zunächst eine campusweise Bedarfsprüfung/Clustering durchgeführt. An Grundstücken, die zwar vorübergehend noch benötigt werden, aber voraussichtlich in einem absehbaren Zeitraum nicht mehr benötigt werden, sollen vorzugsweise Erbbaurechte bestellt werden (Realisierung von Flächeneinsparungen, vgl. a) Allgemeines).

Nach dem Vorschlag der LKRP sollen nur die Grundstücke in die Anstalt übergehen, bei denen Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch die Anstalt durchgeführt werden. Indes sollen die Liegenschaften campus- bzw. hochschulweise übergehen, so dass dem Vorschlag der LKRP nicht zu folgen ist. Auch der darüber hinaus von der LKRP geäußerte Wunsch einer Anhörung der Hochschulen vor jeder Übertragung von Liegenschaften in die Anstalt ist nicht zu berücksichtigen. Die Hochschulen sollen durch ein noch zu entwickelndes Abstimmungsformat in den Prozess der Grundstücksübertragung eingebunden werden. Somit bedarf es keines formalen in dem Errichtungsgesetz vorzusehenden Anhörungserfordernisses der Hochschulen.

### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zur Finanzierung, dem Eigenkapital und der Mittelaufnahme der Anstalt in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

### Zu § 5 (Gewährträger)

Satz 1 enthält die erforderliche gesetzliche Regelung darüber, wer als Gewährträger für die Anstalt eintritt. Gewährträger der Anstalt ist das Land Berlin. Dieses haftet nach

Satz 2 uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, jedoch steht diese Haftung subsidiär hinter derjenigen der Anstalt, wie der zweite Halbsatz klarstellt. Nach Satz 3 sichert Berlin die Erfüllung der Aufgaben. Insgesamt wird durch die Haftung des Landes als Gewährträger die Aufnahme von Krediten durch die Anstalt zur Finanzierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen erleichtert werden. Zudem trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass das Land Berlin von der Anstalt die Berücksichtigung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte verlangt.

#### Zu § 6 (Aufsicht)

Die Anstalt nimmt ihre Aufgaben selbständig wahr. Sie ist jedoch staatsrechtlich Teil der (mittelbaren) Landesverwaltung. Als Träger öffentlicher Verwaltung unterliegt sie der Bindung an Recht und Gesetz und der Kontrolle des Landes Berlin als Anstaltsträger. Die Anstalt untersteht deshalb der Staatsaufsicht (vgl. § 44 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes - LOG BE) der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Es handelt sich um eine Rechtsaufsicht (vgl. § 44 Absatz 2 LOG BE), nicht um eine Fachaufsicht, wie der letzte Halbsatz von Satz 1 klarstellt. Mit der Staatsaufsicht wird die erforderliche Aufsicht des Landes Berlin über die Anstalt sichergestellt. Die Regelung zur Aufsicht spiegelt die Verantwortung des Landes Berlin im Rahmen der Selbstverwaltung der Anstalt wider.

#### Zu § 7 (Organe)

Es handelt sich um eine Einweisungsnorm hinsichtlich der Organe der Anstalt. Die Anstalt wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wie andere vergleichbare Landesanstalten in enger Anlehnung an vergleichbare privatrechtlich organisierte Unternehmen des Landes Berlin strukturiert und hat mit Vorstand, Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung drei zwingende Organe. Da der Fachrat (vgl. § 16) kein Organ der Anstalt ist, sondern nur eine beratende Rolle hat, wird er nicht in § 7 aufgeführt.

#### Zu § 8 (Vorstand)

##### Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu zwei Mitglieder fest. Satz 2 und 3 regeln Grundlagen der internen Struktur des Vorstands. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Falle eines zweiköpfigen Vorstands regelt Satz 2 die Bestimmung eines vorsitzenden Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat, dessen Stimme im Falle einer Stimmgleichheit im Vorstand als entscheidend festgelegt wird. Satz 3 stellt klar, dass den Vorstandsmitgliedern eines zweiköpfigen Vorstands bis auf die Wertigkeit der Stimmen im Falle der Stimmgleichheit die gleichen Rechte und Pflichten zustehen.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält grundlegende persönliche Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Vorstand. Damit soll die fachliche Eignung der Vorstandsmitglieder gewährleistet werden.

#### Zu Absatz 3

Der Absatz regelt Grundlagen der Bestellung der Mitglieder des Vorstands. Bestellung und Abberufung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Nach Satz 2 kann die Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat jederzeit erfolgen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Eine wiederholte Bestellung ist möglich, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit. Der Bestellungszeitraum ist bei der Ausgestaltung der Anstellungsverträge zu beachten. Diese Regelung entspricht den in vergleichbaren anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen üblichen Bestimmungen.

Die LKRP regte die Aufnahme einer Regelung in das Gesetz an, nach der ein Mitglied des Vorstandes auf Vorschlag der Hochschulen, vertreten durch die LKRP, zu bestellen ist. Indes wird angestrebt, die Vorstände in einem vom Aufsichtsrat verantworteten transparenten und mit öffentlichen Ausschreibungen verbundenen Auswahlverfahren zu bestellen. Dabei werden die Vorstände nach fachlicher Eignung (vgl. Abs. 2) bestellt. Ein Vorschlagsrecht eines ggü. der Anstalt externen Gremiums wie dem LKRP, das vom Aufsichtsrat berücksichtigt werden müsste, ist mit einem solchen Prozess nicht vereinbar. Weitere Regelungen können in der Satzung getroffen werden.

#### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zum Vorstand in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

#### Zu § 9 (Aufgaben des Vorstands)

##### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Grundlagen der Tätigkeit des Vorstands. Es wird klargestellt, dass der Vorstand seine Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Grundsätze erfüllt. Zusätzlich hat der Vorstand die hochschulpolitischen Ziele des Landes Berlin zu berücksichtigen. Auf Vorschlag der LKRP hat der Vorstand daneben auch die Ziele der Hochschulen zu berücksichtigen. Damit wird auch der Anregung der Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LMTSV) gefolgt, die eine stärkere Ausrichtung an den Interessen der Hochschulen vorschlug.

#### Zu Absatz 2

Der Absatz normiert den Sorgfaltsmaßstab für die Mitglieder des Vorstands sowie die Verpflichtung zur vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit. In Bezug auf Haftpflichtversicherungen für die Mitglieder des Vorstands kommen in erster Linie spezielle Versicherungen für Mitglieder von Leitungs- und Überwachungsorganen in Unternehmen, sogenannte Director's and Officer's (D & O) Versicherungen, in Betracht. Mit diesen Versicherungen werden die Folgen unsachgemäßen oder fahrlässigen Handelns von Mitgliedern der Unternehmensorgane versichert. Um die wirtschaftliche Verantwortung von Vorstandsmitgliedern nicht einzuschränken, wird in Übereinstimmung mit dem Berliner Corporate Governance Kodex ein Selbstbehalt (grundsätzlich mindestens 10 %) beim Abschluss eingeführt.

#### Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Weisungsbefugnis der Gewährträgerversammlung gegenüber dem Vorstand. Damit wird der Einfluss des Landes Berlin, das in der Gewährträgerversammlung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats und das für Bauen zuständige Mitglied des Senats vertreten ist, sichergestellt.

#### Zu Absatz 4

Aufsichtsräte können ihren Kontrollpflichten nur dann umfassend und rechtzeitig nachkommen, wenn sie über die notwendigen Informationen verfügen. Diese können in den meisten Fällen nur vom Vorstand kommen, da der Vorstand mit allen Fragen des Geschäftsbetriebs befasst ist und anders als der Aufsichtsrat permanent im Unternehmen tätig ist.

#### Zu Absatz 5

Der Absatz regelt die Verpflichtung des Vorstandes einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe des § 17 aufzustellen.

#### Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt alle Geschäfte und Maßnahmen der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, und solche, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat, unter einen vorherigen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats.

#### Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen hat.

#### Zu Absatz 8

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zu den Aufgaben des Vorstands in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

#### Zu § 10 (Vertretung)

Diese Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnisse.

#### Zu Absatz 1

Der Absatz bestimmt, dass der Vorstand das Organ ist, welches grundsätzlich die Anstalt sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertritt. Nach Satz 2 wird das Vertretungsrecht, sofern zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich durch ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin oder einen Prokuristen ausgeübt. Sollte nur ein Vorstandsmitglied bestellt sein, vertritt dieses die Anstalt alleine. Für diesen Fall soll durch eine entsprechende Regelung in der Satzung die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt werden.

#### Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 wird die Vertretung der Anstalt in Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder geregelt.

#### Zu Absatz 3

Abweichend von Absatz 1 wird die Vertretung der Anstalt in Angelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder geregelt.

#### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass der Aufsichtsrat ein Mitglied oder beide Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Regelung ist insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Gründung von Tochtergesellschaften (vgl. § 20) erforderlich.

#### Zu Absatz 5

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zur Vertretung in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

## Zu § 11 (Aufsichtsrat)

### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und Organisation des Aufsichtsrats. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird auf bis zu sechs Mitglieder festgelegt. Zugleich wird auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt und das damit einhergehende Vorschlagsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 1 und Nummer 4), der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 2 und Nummer 4) und der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 3) normiert.

Der LKRP wurde aufgrund ihrer Anregung das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied aus den Reihen der Präsiden einer staatlichen Hochschule des Landes Berlin zugestanden (Nummer 5).

### Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, dass das vorsitzende Mitglied von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung benannt und dessen Stellvertretung durch den Aufsichtsrat bestimmt wird.

### Zu Absatz 3

Der Absatz regelt die Grundlagen der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Gewährträgerversammlung.

### Zu Absatz 4

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet, wobei das Amt erst mit der Bildung des neuen Aufsichtsrats endet. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Diese Regelung entspricht den in vergleichbaren anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen üblichen Bestimmungen.

### Zu Absatz 5

Der Absatz regelt die Anforderungen, deren Entfallen zu dem Zeitpunkt der Bestellung eines Nachfolgers zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat führen. Das nachfolgende Mitglied wird für den Rest der Amtszeit bestellt.

### Zu Absatz 6

Einzelheiten der inneren Struktur des Aufsichtsrats obliegen der Regelung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gewährträgerversammlung bedarf.

### Zu Absatz 7

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zum Aufsichtsrat in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

### Zu § 12 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert die Aufgaben des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands sowie alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Der Aufsichtsrat soll sich aktiv an der Überwachung der Tätigkeit der Anstalt beteiligen. Zudem erhält der Aufsichtsrat die Möglichkeit, jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt zu verlangen.

#### Zu Absatz 2

Der Absatz bestimmt die Informationspflichten des Aufsichtsrates gegenüber der Gewährträgerversammlung.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 8 Absatz 3, wonach, die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.

#### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zu den Aufgaben des Aufsichtsrats in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

### Zu § 13 (Treue- und Schweigepflicht)

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den für vergleichbare privatrechtlich organisierte Unternehmen geltenden Regelungen des Aktienrechts und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

#### Zu Absatz 2 und 3

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und der übrigen Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, hat beson-

dere Bedeutung und muss daher zu jeder Zeit gewährleistet werden. Auch diese Vorschriften entsprechen den für vergleichbare privatrechtlich organisierte Unternehmen geltenden Regelungen des Aktienrechts und des GmbHG.

#### Zu § 14 (Interessenkonflikte)

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 beruhen auf Empfehlungen aus dem Berliner Corporate Governance Kodex und dienen der erforderlichen Unternehmenstransparenz.

#### Zu § 15 (Gewährträgerversammlung)

##### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung. Der Gewährträgerversammlung gehören nicht mehr als drei Mitglieder an. Es können weniger Mitglieder sein, falls die genannten Zuständigkeiten ganz oder teilweise in einer Verwaltung konzentriert sind. Die im Errichtungsgesetz aufgeführten Senatsmitglieder werden direkt zu Mitgliedern der Gewährträgerversammlung. Ein Senatsbeschluss gemäß § 6 Absatz 2 des Senatengesetzes bedarf es nicht. Zudem wird festgelegt, dass der Vorsitz durch den Senat festgelegt wird.

##### Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, dass sich die Mitglieder des Senats durch ihre jeweiligen Staatssekretäre und Staatssekretärinnen vertreten lassen können. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

##### Zu Absatz 3

Der Absatz fasst die Aufgaben der Gewährträgerversammlung zusammen. Er listet die Kompetenzen der Gewährträgerversammlung auf, die insbesondere die zentralen, die Unternehmensverfassung betreffenden Fragen abdecken. Dazu gehören die Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand, die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands, den Erlass der Satzung, die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten. Des Weiteren beschließt die Gewährträgerversammlung über Kreditaufnahmen nach § 4 Absatz 2 sowie Kapitalmaßnahmen.

##### Zu Absatz 4

Gemäß Satz 1 kann die Gewährträgerversammlung Einzelheiten ihrer inneren Struktur in einer Geschäftsordnung regeln. Satz 2 regelt die Beschlussfähigkeit der Gewährträgerversammlung und das Verfahren bei Stimmengleichheit. Für Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit.

#### Zu Absatz 5

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zu der Gewährträgersammlung in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

#### Zu § 16 (Fachrat)

##### Zu Absatz 1

Die Anstalt hat einen Fachrat als beratendes Gremium einzurichten. Die Einrichtung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Mit dieser Regelung wird den Vorschlägen von LKRP, LMTSV und LAMB gefolgt. Dies ist notwendig, um den Interessen und Sichtweisen der Hochschulen als wichtige Statusgruppe den notwendigen Raum zu geben.

##### Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Zusammensetzung des Fachrats. Danach setzt sich dieser aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Hochschulen zusammen. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium der jeweiligen Hochschule.

##### Zu Absatz 3

Der Absatz legt die Kompetenzen und Aufgaben des Fachrats fest. Danach ist es Aufgabe des Fachrats, den Vorstand und den Aufsichtsrat zu fachlich-strategischen Fragestellungen der Aufgabenerfüllung und -weiterentwicklung zu beraten. Hierdurch soll zusätzlich die Wahrung der Interessen der Hochschulen als Auftraggeberinnen der Anstalt sowie als künftige Mieter der Hochschulliegenschaften sichergestellt werden.

##### Zu Absatz 4

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zum Fachrat in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

#### Zu § 17 (Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Prüfung)

##### Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Anstalt während eines laufenden Kalenderjahres errichtet wird. Dann erstreckt sich das erste Geschäftsjahr von der Errichtung bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

##### Zu Absatz 2 bis 5

Die Vorschrift enthält Vorgaben zur Wirtschaftsführung und zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen, lang- und mittelfristigen Planungen sowie des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Neben den Vorgaben zu den aufzustellenden Plänen als Grundlage der Geschäftstätigkeit der Anstalt stellt die Regelung sicher, dass die Bilanzierungsvorschriften, die für große Kapitalgesellschaften gelten, auch von der Anstalt zu beachten sind. Damit wird die Anstalt hinsichtlich ihrer Buchführung und ihres wirtschaftlichen Handelns einer großen Kapitalgesellschaft gleichgestellt. Zudem ist sichergestellt, dass der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wird.

Die Anstalt hat hierbei ihre gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfüllen. Sofern sie nicht gesetzlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322/15 vom 16.12.2022, S. 15) verpflichtet ist, berichtet die Anstalt nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem anderen vom Land Berlin festgelegten Berichtsformat.

Absatz 5 normiert, dass wie bei Beteiligungen des Landes Berlin üblich und für den Beteiligungsbericht des Landes Berlin erforderlich, die Gesamtbezüge jedes namentlich benannten Mitglieds aller Organe öffentlich zu machen sind. Dies kann im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle erfolgen und hat für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und unter Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) zu erfolgen. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

#### Zu Absatz 6

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zur Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) zu treffen sind und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

#### Zu § 18 (Personalwirtschaft)

##### Zu Absatz 1

Die Bestimmung verleiht der Anstalt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen, um Kontinuität und hoheitliche Fachkompetenz in Bereichen mit beamtenrechtlichen Anforderungslagen zu gewährleisten. Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte beschäftigen und diese ernennen. Gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) gilt das LBG insoweit auch für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zu einer landesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.

Die Ernennung von Beamtinnen und Beamte bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

#### Zu Absatz 2

Durch dieses Gesetz findet kein Personalübergang kraft Gesetzes statt. Vielmehr bestimmt der Absatz, dass angestrebt wird, dass die Anstalt die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin und der Hochschulen sowie die tariflich Beschäftigten des Landes Berlin und der Hochschulen in dem Umfang, der den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 entspricht, übernimmt. Die Anstalt soll in erster Linie – soweit möglich und sachgerecht – diejenigen Beamtinnen und Beamten übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Auf den Personalübergang der Beamtinnen und Beamten finden insoweit die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung. Die Fragen des Personalübergangs werden somit auf einen späteren Zeitpunkt verlagert, um diese Fragen im Einzelfall bedarfsgerecht zu beantworten. Beabsichtigt ist, dass das Personal und die Stellen den Aufgaben folgen. Die Anstalt soll schrittweise aufgebaut werden, so dass auch das Personal der Anstalt schrittweise anwachsen soll. Satz 3 bestimmt, dass betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übernahme des Personals stehen, unzulässig sind.

#### Zu Absatz 3

Der Absatz konkretisiert die innerorganisatorische Zuständigkeitsverteilung für Arbeitgeberfunktionen. Er bestimmt, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Anstalt der Vorstand, für von der Anstalt angestellte Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahrnimmt.

#### Zu Absatz 4

Der Absatz ordnet die dienstrechtliche Zuordnung.

#### Zu Absatz 5

Der Absatz trifft Regelungen zur Fortführung der Pflichtversicherung bei der der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

#### Zu Absatz 6

Der Absatz bestimmt, dass nähere Regelungen zur Personalwirtschaft in einer noch zu erlassenden Satzung (vgl. § 23) getroffen werden können und ermächtigt insofern den Satzungsgeber.

## Zu § 19 (Geltung der Landeshaushaltsordnung)

### Zu Absatz 1

Der Absatz regelt den Umfang der Geltung der Landeshaushaltsordnung (vgl. § 105 Absatz 1, § 112 Absatz 2 LHO). Es wird bestimmt, dass § 7, § 24, § 54, §§ 63 bis 69, § 111 und § 112 Absatz 2 LHO sowie die Regelungen zur Aufstellung und Bewirtschaftung von Stellenplänen und Stellen der Landeshaushaltsordnung auf die Anstalt Anwendung finden. Dabei wird zwischen entsprechender und unmittelbarer Geltung unterschieden. Somit unterliegt die Anstalt der Überprüfung durch den Rechnungshof (vgl. § 111 LHO). Dieser berücksichtigt bei der Prüfung, dass es sich um eine Landesanstalt handelt, die ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte (vgl. § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3) wahrnimmt.

Dingliche Grundstücksgeschäfte im Einzelfall (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3) unterliegen gemäß § 64 LHO der umfänglichen parlamentarischen Kontrolle.

### Zu Absatz 2

Der Absatz bestimmt, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und andere Senatsverwaltungen die Anstalt ermächtigen können, einen Teil des Landeshaushalts zu bewirtschaften. Insoweit gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## Zu § 20 (Beteiligung, Gründung von Tochterunternehmen)

### Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Anstalt zur Durchführung ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen sowie Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben kann. Dies ist erforderlich, damit die Anstalt ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Somit fördert der Absatz den Zweck der Errichtung der Anstalt. Dabei soll sie Beteiligungen nur mit öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen eingehen können. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Haushalt zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses (Absatz 3). Für Tochterunternehmen gelten dieselben Tarifbedingungen wie für die Anstalt.

### Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Gewährträgerhaftung nach § 5 für Verbindlichkeiten von Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 ausgeschlossen.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert, dass die Beteiligung an Tochterunternehmen mit weiteren nicht-öffentlichen Mitgesellschaftern der Zustimmung des für Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf.

### Zu § 21 (Datenverarbeitung)

Die Regelung enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt.

### Zu § 22 (Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex)

Der Berliner Corporate Governance Kodex ist unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Verfassung eines Unternehmens zur Anwendung empfohlen und gilt somit auch für Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Regelung ermöglicht in Satz 2 Abweichungen vom Berliner Corporate Governance Kodex unter der Voraussetzung, diese im Rahmen der jährlichen Berichterstattung offenzulegen und zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht der Anstalt die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

### Zu § 23 (Satzung)

#### Zu Absatz 1

Die Anstalt wird ermächtigt, sich eine Satzung zu geben. Die Satzung soll das Errichtungsgesetz an den erforderlichen Stellen konkretisieren.

Die LKRP äußerte den Wunsch, dass die Satzung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den Hochschulen, vertreten durch die LKRP, erlassen wird. Dem wird nicht gefolgt, da die Satzung durch den Träger bestimmt wird, mithin durch die Gewährträgerversammlung wie vorgesehen.

#### Zu Absatz 2

Satz 1 ermächtigt die Gewährträgerversammlung, die Satzung zu erlassen. Die Satzung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

### Zu § 24 (Inkrafttreten)

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dessen Inkrafttreten wird die Anstalt gegründet.

## B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

### C. Gesamtkosten

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen und auf die Realisierung von Skaleneffekten ausgerichteten Aufgabenerledigung werden mittelfristig Effizienzgewinne gegenüber der bisherigen Struktur erwartet.

Der Finanzierungsbedarf der Anstalt ergibt sich aus der Finanzierung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen, den Aufwendungen für die Instandhaltung der an die Anstalt übergebenen Liegenschaften sowie den laufenden Personal- und Sachkosten der Anstalt. In Bezug auf die Liegenschaftsübertragung ist nach Prüfung von einer Grunderwerbssteuerbefreiung auszugehen, sodass keine Auswirkung auf die Gesamtkosten zu erwarten ist. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Absicherung dieser Rechtsauffassung wurde beantragt, wobei der Zeitpunkt der Mitteilung des zuständigen Finanzamts Spandau nicht abgeschätzt werden kann.

Die Gesamtkosten für die Umsetzung der drei als Pilotprojekte ausgewählten Baumaßnahmen<sup>1</sup> belaufen sich auf 318,02 Mio. Euro. Ab 2031/2032 sollen sukzessiv weitere investive Maßnahmen bis zu einem Investitionsvolumen von rund 180 Mio. Euro jährlich durch die Anstalt finanziert und umgesetzt werden (Hochschulinvestitionsplafond). Die Angaben zu Pilotprojekten und Investitionsvolumina beziehen sich auf den Kostenstand 2025.

Die Aufwendungen für den laufenden Bauunterhalt der gesamten Berliner Hochschulliegenschaften werden nach KGSt-Ansatz auf 137,27 Mio. Euro jährlich geschätzt. Gleichzeitig wird bis zum Jahr 2032 von einer flächenmäßigen Reduktion des Hochschulliegenschaftsportfolios von 10% und entsprechenden Einsparungen in Höhe von 13,7 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen. Zusätzlich sinken die Kosten für den laufenden Bauunterhalt durch die laufende Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Es wird daher nach Übertragung aller Hochschulliegenschaften auf die BHG mit einem Bauunterhalt von 115,96 Mio. EUR im Jahr 2032 und von rund 102,36 Mio. EUR im Jahr 2039 bezogen auf den Kostenstand 2025 gerechnet (Hochschulbauunterhaltplafond).

Die Personal- und Sachkosten der Anstalt werden sich parallel zum Liegenschaftsaufwuchs in den Jahren 2026 bis 2032 stetig erhöhen und ab dem Jahr 2032 voraussichtlich einen jährlichen Betrag von 11,24 Mio. Euro erreichen. Die Aufwände der derzeit für den Hochschulbau und -unterhalt zuständigen Stellen reduzieren sich entsprechend.

---

<sup>1</sup> Die Maßnahme 1250/70237 „TU, Ersatzneubau Physik und Forschungsneubau CIPHOR, Müller- Breslau- Str. 11-12“ wird durch die TU Berlin aus Rücklagen finanziert.

Zur Deckung der Investitions-, Instandhaltungs-, Personal- und Sachkosten erhebt die Anstalt eine Miete von den Hochschulen. Für die Umstellung des Finanzierungskreislaufs für die Hochschulimmobilien auf ein Vermieter-Mieter-Modell werden die bisher separat veranschlagten Haushaltsmittel für Investitionen in die Globalsummen der Hochschulen zu integrieren sein, dies erfolgt im Rahmen der nächsten Hochschulverträge.

Zur Finanzierung besonders dringlicher Bauvorhaben soll sich die Anstalt auch über Kreditaufnahme finanzieren dürfen. Die Refinanzierung (Zins und Tilgung) der langfristigen Darlehen für Baumaßnahmen oder investive Sanierungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls über eine kostendeckende Miete, die sie von den Hochschulen erhebt.

Aus Haushaltssicht ergibt sich durch die Mieten, die künftig Bauunterhalt und Investitionen enthalten, nach dem vollständigen Übertrag aller Liegenschaften eine jährliche Haushaltsbelastung zwischen 220,34 und 298,56 Mio. Euro in den Jahren 2032 bis 2046. Im Mittel wird die jährliche Belastung damit voraussichtlich bei rund 265 Mio. Euro liegen.

In den vergangenen Jahren hat das Land mittelbar und unmittelbar rund 290 Mio. Euro p. a. für investive Maßnahmen und Bauunterhalt für Liegenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin ausgegeben. Dieser Betrag stellt - ggf. unter Berücksichtigung des Baupreis- bzw. Baukostenindex - einen Anhaltspunkt dar, an dem sich die Aussteuerung der Kreditaufnahme der Anstalt und der Belastung für den Haushalt künftig orientieren soll. Die Kreditaufnahme der Anstalt soll entsprechend so ausgesteuert werden, dass trotz anwachsender Zahlungen für Zins und Tilgung auch langfristig keine höhere Belastung für den Haushalt entsteht (Haushaltsbelastungsplafond).

Für den zügigen Aufbau der Anstalt vor dem Hintergrund eines zunächst sukzessive wachsenden Liegenschaftsportfolios sind in den Jahren 2026-2031 Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 30 Mio. EUR für die Anstalt im Entwurf des Wirtschaftsplans vorgesehen. Zudem sind von 2028 bis 2030 Eigenkapitalzuführungen von ca. 50 Mio. EUR eingeplant, um die Bonität der Gesellschaft aufzubauen. Die in die Finanzplanung und den Haushaltsplan zu integrierenden Betriebskostenzuschüsse und Eigenkapitalzuführungen sowie Mietansätze setzen eine Absenkung der in der Finanzplanung bereits vorgesehenen Investitionsmittel in mindestens gleicher Höhe voraus.

Alle Angaben beziehen sich auf den Preisstand 2025. Weitere Details zur Kosten- und Erlösstruktur der Anstalt sind dem Wirtschaftsplan (vertrauliche Anlage 3) zu entnehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Durch die Sanierung der Hochschulgebäude und Flächenreduktionen werden der hohe Energieverbrauch und die entsprechenden Treibhausgasemissionen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt und fördert die Umsetzung der Klimaziele des Landes Berlin.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Es ist eine Umstrukturierung der bisherigen Finanzierung vorgesehen. Die bislang für Investitionen in die Hochschulliegenschaften im Haushalt des Landes Berlin veranschlagten Haushaltsmittel sollen in die Globalzuschüsse der Hochschulen integriert werden. Dies erfolgt im Rahmen der nächsten Hochschulvertragsverhandlungen. Ergänzend werden temporäre Eigenkapitalzuführungen und Betriebskostenzuschüsse bis ca. 2030 wie unter C. dargestellt zu veranschlagen sein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Stellen, die mit den in § 2 beschriebenen Aufgaben belegt sind, gehen sukzessive gemäß entsprechender Planungen („Aufbaupfad“) und in Abstimmung mit den personalabgebenden Stellen, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und den elf Berliner Hochschulen in die Anstalt über. Der Personaleinsatz in diesen Bereichen wird sich in den Jahren 2026 bis 2032 entsprechend dem Liegenschaftsaufwuchs bei der BHG vermindern und ab 2032 voraussichtlich einen Umfang von 74 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erreichen. Die hieraus resultierenden Personal- und Sachkosten werden auf 7,4 Mio. Euro beziffert, die dann bei der BHG anfallen.

Zusätzlich gehen weitere Stellen für Querschnittsaufgaben (bspw. Beschaffung, Personal, etc.) gleichmäßig aus den Senatsverwaltungen und Hochschulen in die Anstalt über. Es wird angestrebt, Dienstleistungen des Landes hinsichtlich der Querschnittsaufgaben (bspw. im Bereich IT, Einkauf etc.) so umfangreich wie möglich zu nutzen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und dem Zentralisierungsanspruch der Anstalt auch in ihren Querschnittsfunktionen Rechnung zu tragen. Der Personaleinsatz für Querschnittsaufgaben wird sich von 2026 bis 2032 erhöhen und ab 2032 voraussichtlich einen Umfang von 36 VZÄ betragen. Die hieraus resultierenden Personal- und Sachkosten werden auf 3,7 Mio. EUR beziffert, die dann bei der BHG anfallen.

Darüber hinaus wird in der Aufbauphase von 2026/27 gegebenenfalls externe Unterstützung Dritter für die BHG erforderlich.

Ergänzend benötigte qualifizierte Fachkräfte werden bei Bedarf am Markt angeworben.

Weitere Details ergeben sich aus den Planungen zum Aufbaupfad und dem Wirtschaftsplan (vertrauliche Anlage 3).

Mittel- bis langfristige Auswirkungen der hier skizzierten personellen Zusammensetzung sind Bündelungs- und Skalierungseffekte. Fachpersonal mit einschlägiger Expertise wird organisatorisch zusammengeführt, sodass fachliche und kapazitative Synergien gezielt genutzt werden können. Dies ermöglicht eine effizientere Gesamtauslastung des Personals, da Lastspitzen besser ausgeglichen und die Aufgaben insgesamt gleichmäßiger verteilt werden können. Die Bündelung des Personals fördert zudem den fachlichen Austausch und die Expertiseausbildung. Gleichzeitig bleibt die lokale Verfügbarkeit gewährleistet und eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung wird erreicht.

Berlin, den 21. April 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist

Artikel 5

[...]

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

2. Verfassung von Berlin (VvB)

Vom 23. November 1995, die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 269) geändert worden ist

Artikel 21

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 59

[...]

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist

§ 181

Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

#### 4. Aktiengesetz

In der Fassung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist

##### § 394

##### Berichte der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.

##### § 395

##### Verschwiegenheitspflicht

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.

#### 5. Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

In der Fassung vom 29. September 2005, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 22) geändert worden ist

##### § 77

##### Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer innerhalb einer Behörde für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stelle des Bundes oder eines Landes (Baudienststelle) übertragen ist.

2. Die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

[...]

6. Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2026 (GVBl. S. 23) geändert worden ist

§ 1  
Geltungsbereich

[...]

(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule.

Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
- Weißensee Kunsthochschule Berlin,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.

Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die

- Berliner Hochschule für Technik,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Alice-Salomon-Hochschule Berlin.

[...]

## 7. Landeshaushaltsordnung (LHO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

### § 7

#### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) In der unmittelbaren Landesverwaltung wird die Haushaltsplanung und -wirtschaft durch eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein standardisiertes Berichtswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergänzt. Bei der Bemessung von Einnahmen und Ausgaben sind die betriebswirtschaftlichen Daten zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 ist auf die Gerichte entsprechend anzuwenden, soweit verfassungsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

[...]

### § 24

#### Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfssprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.

[...]

#### § 54

##### Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Bei der Ausführung von Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben darf von den Unterlagen nach § 24 nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen abgewichen werden. Soweit die Unterlagen nach § 24 bei Maßnahmen der Bezirke nicht der Prüfung durch Senatsverwaltungen unterliegen, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt.

(2) Sind Ausgaben nach § 24 Absatz 3 Satz 1 in den Haushaltsplan aufgenommen worden, so darf das Vorhaben erst in Angriff genommen werden, wenn die Unterlagen nach § 24 vorliegen.

#### § 63

##### Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 64

### Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.

(2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
  - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
  - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt,
3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
  - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,

- b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,
- 4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten,
    - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
    - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,
  - 5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,
  - 6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,
  - 7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,
  - 8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbefähigung aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,

- 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
- 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
- 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
- 4. bei Erwerb von Grundstücken
  - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
  - b) für den Wohnungsbau,
  - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
  - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
- 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
  - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
  - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 € übersteigt.

(5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsloses Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

(8) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes zuständig sind.

(9) Zur Prüfung einer Beschlussfassung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 ist der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses vorab geeignet zu unterrichten. Das Grundstücksgeschäft gilt als nicht einwilligungsbedürftig, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses keinen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gefasst hat.

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,
5. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen darauf hingewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

(2) Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen). Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) An einer Genossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.

(6) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,
2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
3. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind; ausgenommen sind Verkäufe innerhalb eines Unternehmens, an eine andere Unternehmensbeteiligung des Landes Berlin, an der die Mehrheit der Anteile Berlin unmittelbar oder mittelbar gehört, oder an das Land direkt, soweit der Einfluss des Landes Berlin nicht gemindert wird,
4. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind, soweit der Einfluss des Landes Berlin durch die Umwandlung oder Auflösung gemindert wird oder außenstehende Dritte beteiligt werden sollen,
5. die Aufgabe eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

(7) Das Bezirksamt bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen der vorherigen Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und, falls nach Absatz 6 Satz 1 keine Einwilligung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Abgeordnetenhaus. Absatz 6 Satz 2 gilt für die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.

### § 65a

#### Offenlegung der Vergütung der Mitglieder aller Unternehmensorgane

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, bei Minderheitsbeteiligungen wirkt es darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.

### § 65b

#### Offenlegung von Vergütungen bei Landesbetrieben und Sondervermögen

Landesbetriebe und Sondervermögen haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen.

### § 65c

#### Offenlegung von Vergütungen bei Zuwendungsempfängern

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung hat der Zuwendungsempfänger für jedes namentlich benannte Mitglied der Geschäftsleitung mit außertariflicher Vergütung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), einzeln und aufgliedert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Bestandteilen, im Verwendungsnachweis anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

### § 65d

#### Offenlegung von Vergütungen bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen. Selbstverwaltungskörperschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Zweiten Vergütungs- und Transparenzgesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174).

## § 66

### Unterrichtung des Rechnungshofes

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

## § 67

### Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass Berlin in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem Berlin allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist. Bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt.

## § 68

### Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden die Rechte Berlins im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausgeübt.

(2) Auf die Ausübung der Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darf nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet werden.

## § 69

### Unterrichtung des Rechnungshofes

Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die Berlin als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,

2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Dabei wird das Ergebnis der eigenen Prüfung mitgeteilt.

[...]

#### § 105 Grundsatz

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

[...]

#### § 111 Prüfung durch den Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern der Selbstverwaltung der Wirtschaft unterliegt nicht der Prüfung durch den Rechnungshof, wenn durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung gewährleistet ist. Für andere landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.

#### § 112 Sonderregelungen

[...]

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung Berlins § 65 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 und 3, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend. Für die Veräußerung von Grundstücken, die sich im Eigentum von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts - ab einer mehrheitlichen Beteiligung Berlins - befinden, sind die dafür in den §§ 63 bis 69 festgelegten Regelungen einzuhalten, es sei denn, die Veräußerung erfolgt an eine andere juristische Person im Sinne des ersten Halbsatzes oder deren Tochterunternehmen oder das Land Berlin.

8. Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE)

Vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

§ 44

Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

9. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorensgesetz - SenG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643)

§ 6

Nebenbeschäftigungen

[...]

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, mit Ausnahme der Unternehmensleitung, kann der Senat zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulassung einer Ausnahme ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.

10. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse - (BerlSchuldenbremseG)

Vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

[...]

(3) Die Kreditemächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten Partnerschaften einbezogen, sind - auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder Ähnlichem einnehmen - die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.

## II. Zusammenfassungen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

### 1. HTW

#### 1. Sicherung der hohen baulichen Qualität:

Die HTW Berlin erzielt seit vielen Jahren eine außerordentlich hohe Qualität im Bauunterhalt und in der Betreuung der eigenen Liegenschaften. Wir sehen die Gefahr, dass eine Zentralisierung diese Qualität beeinträchtigen könnte, da eine zentrale BHG die spezifischen Bedarfe einzelner Hochschulen naturgemäß nur eingeschränkt berücksichtigen kann.

Wir können uns daher vorstellen, große oder komplexe Bauunterhaltungsmaßnahmen an die BHG zu übergeben, wie die Senatsverwaltung dies vorschlägt. Mittelgroße und kleinere Maßnahmen sowie nutzungsnahe bauliche Aktivitäten müssen jedoch zwingend weiterhin in Verantwortung der Hochschulen verbleiben. Diese Differenzierung gewährleistet Schnelligkeit, Flexibilität und bedarfsgerechte Qualität. Für eine solche Ausgestaltung muss Raum im Bandbreitenmodell ausdrücklich vorgesehen werden und der Hochschule die finanziellen Mittel auch weiterhin bereitgestellt werden.

#### 2. Mietmodell und Finanzierung - erhebliche Belastungen für die HTW Berlin

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Bau- und Sanierungsmaßnahmen künftig über Mietzahlungen der Hochschulen refinanziert werden. Bereits jetzt ist die HTW Berlin durch den Änderungsvertrag zum Hochschulvertrag gezwungen, kurzfristig rund 10 % der Studienplätze sowie über 50 Stellen abzubauen. Dies schwächt unsere personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich.

#### 3. Finanzierbarkeit nur mit zusätzlichen Mitteln und Zeit zur Anpassung

Leider müssen wir Ihnen aber mitteilen, dass zusätzliche Mietzahlungen insbesondere aus dem bis 2028 vorhandenen Budget für die HTW Berlin keinesfalls finanzierbar sind. Eine solche Belastung hätte unmittelbare, tiefgreifende Konsequenzen für Personal, Haushalt, Lehre und Forschung.

Sollte die Einführung eines Mietmodells zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist dies nur dann realistisch, wenn zusätzliche Mittel des Landes bereitgestellt werden, die die Zusatzbelastungen teilweise kompensieren und eine ausreichende mittelfristige Planungs- und Anpassungsphase gewährleistet wird. Erst unter diesen Bedingungen können Mietzahlungen ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Hochschule nach 2029 überhaupt umgesetzt werden.

#### 4. Bedeutung der Hochschulen und Erhalt der Funktionsfähigkeit

Die Mitarbeiter\*innen, akademischen Gremien und die Hochschulleitung der HTW Berlin arbeiten kontinuierlich daran, auch unter den nun schwierigeren Rahmenbedingungen eine sehr hohe Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung sicherzustellen. Damit die Hochschule diese Qualität auch künftig gewährleisten kann, ist es zwingend notwendig, dass die im Entwurf vorgesehenen strukturellen Veränderungen bei der Anwendung auf die HTW Berlin deren spezifischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.“

## 2. Technische Universität Berlin

„In Hinblick auf die Hochschulbaugesellschaft sind nach Ansicht des Kuratoriums noch viele Fragen offen, die noch geklärt werden müssen, bevor das Kuratorium dazu Stellung nehmen kann. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Hochschulen angemessen in den Aufsichtsgremien vertreten sind und die Finanzierung der Mieten nicht zulasten der Hochschulen erfolgen soll. Zudem müssen folgende Punkte noch geklärt werden:

1. die Regelungen zur Governance ohne hinreichende Beteiligung der Hochschulen zur Erhaltung der Hochschulautonomie,
2. die Breite des Aufgabengebiets bis zum Gebäudemanagement,
3. fehlender Aufbauplan,
4. Finanzierung, sowie
5. Personalübergänge und Kompetenzaufbau.“

## 3. Landeskonzferenz der hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LakoF)

„Unser Gleichstellungsscheck des Gesetzentwurfs hat grundlegende Fragen und Kritik bezüglich der Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive in der Ausgestaltung der Baugesellschaft aufgeworfen. Zudem sind aufgrund der Reichweite des Vorhabens und des stellenweisen noch lückenhaften Entwurfs die Auswirkungen auf Gleichstellung nicht vollständig abschätzbar. Insofern lehnen wir den Gesetzesentwurf grundlegend ab.

Generell entsteht sowohl in der Begründung als auch im Gesetzestext der Eindruck, dass die Ziele deutlich über die genannten Aufgaben Bebauung, Sanierung und Instandhaltung von Liegenschaften hinausgehen. Einige der im Entwurf genannten Aufgaben (Raumnutzung, technisches Personal etc.) fallen zudem unter die Hochschulautonomie. In den Hochschulen sind die Beteiligungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten dazu gesichert, in der im Entwurf vorgeschlagenen Organisationsform der Baugesellschaft hingegen nicht. Das bedeutet, der Gesetzentwurf beschneidet die bestehenden Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die nur

mittelbare Verankerung von Gleichstellungsthemen über den Berliner Corporate Governance Kodex ist zu schwach und widerspricht dem durch das Berliner Hochschulgesetz definierten Standard.

Eine so grundsätzliche Neustrukturierung wie im Gesetzentwurf vorgesehen, würde etablierte Arbeits- und Vertrauensverhältnisse zwischen Antidiskriminierungsakteur\*innen und Technischen Abteilungen schädigen und kurze Arbeitswege verhindern. Dies kann nicht im Sinne eines Bürokratieabbaus und einer verbesserten Agilität sein. Eine wichtige Kompetenz der Technischen Abteilungen an den Hochschulen liegt darin, dass sie ‚ihre‘ Hochschulen sehr gut kennen und Problemlösungen aus diesem Wissen heraus generieren. Eine Zentralisierung von Aufgaben der Technischen Abteilungen lehnen wir daher aus Gleichstellungsperspektive ab.

Unabhängig von konkreten Gleichstellungsaspekten sehen wir es kritisch, dass mit dem geplanten Gesetzesentwurf weitere ungedeckte Kosten auf die Hochschulen zukommen. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht erkennbar, inwieweit mit der neuen Struktur agiler und passgenauer auf die Bedarfe der Hochschulen und des Wissenschaftsstandorts Berlin reagiert werden kann. Die Beteiligung der Hochschulen über einen Fachrat als Kann-Regelung ist dabei als besonders kritisch zu sehen.“

#### 4. Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)

„Dass der Sanierungsstau nun aufgelöst werden soll, sehen wir nicht nur als sinnvoll, sondern als unbedingt und dringend notwendig an. Kredite könnten dabei die kostengünstigere Variante im Vergleich zum weiteren Verfall und der Einschränkung des Betriebs der Hochschulen und Universitäten sein. Jedoch stellt sich die Frage, warum dies nicht über übliche Kreditaufnahme des Landes vorgenommen werden kann. Hierzu gibt es in der Vorlage keine Begründung. Stattdessen wird die Finanzierung zukünftiger Baumaßnahmen über Kredite, die durch Mieten refinanziert werden sollen, angeführt, deren konkrete Ausgestaltung aber vollkommen offen und vage bleibt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die Refinanzierung einseitig zu Lasten der Hochschulen und Universitäten gehen wird, die dadurch weiter unter Finanzierungsdruck geraten.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs schließen wir, dass eine Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf die Gebäudenutzung ausschließlich über Mietverträge und entsprechende Mietzahlungen vorgenommen werden soll. Daraus soll auch der - aus Sicht des Entwurfs - sparsamere Umgang mit Flächen erwachsen. Es liegen nach unserer Einschätzung keine Einsparpotentiale in dieser Hinsicht vor. Vielmehr geben wir zu bedenken, dass der Eingriff in die Vergabe von Raumbedarfen oder die Priorisierung von spezifischen Bauvorhaben durch die HBG empfindlich in die Autonomie der Hochschulen eingreift. Als LAMB sehen wir hier einen fatalen Hebel zu einer offensichtlichen Steuerungskompetenz, um Standorte oder Fachgebiete über Gebäude- und Flächenmanagement bewusst aus- und andere abzubauen. Diese Entscheidung muss aber den Universitäten und Hochschulen obliegen.

Durch die Unterteilung in einen - nebenbei bemerkt sicherlich hochdotierten - Vorstand, Aufsichtsrat und eine Gewährträgersammlung, drei Organe, in denen die Hochschulen nicht vertreten sind, wird mit der BHG eine zusätzliche Akteurin eingeführt. Bürokratische Mehraufwände und Kostensteigerungen sind zu erwarten. Dass die Sichtweisen der Hochschulen bspw. zur Priorisierung von Bauvorhaben keine Beachtung finden sollen, geht bereits deutlich aus § 9 (1) BHGG zu Aufgaben des Vorstandes hervor, in dem die Interessen der Hochschulen und Wissenschaft selbst nicht einmal Erwähnung finden. Die mögliche, aber explizit nicht verbindliche, sondern nach Gutdünken der Senatsverwaltung für Finanzen vorgesehene Einrichtung eines Fachrats bestehend aus je einer Vertretung jeder Hochschule nach § 16 BHGG muss ohne weitgehende Berücksichtigung bei den Entscheidungen der BHG als Makulatur angesehen werden. Auch die Beachtung von besonderen Bedarfen im Sinne von Gleichstellung und Inklusion ist nicht berücksichtigt. Die Schwerbehindertenbeauftragten für die Beschäftigten finden ebenso wenig Erwähnung wie etwa Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, deren Beteiligung an Bauvorhaben an Hochschulen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da eine konkrete finanzielle wie personelle Ausgestaltung der Aufgaben und der damit verbundenen Aufwände im Entwurf fehlen, ist abzusehen, dass die Leistungserbringung durch die BHG die Hochschulen und Universitäten deutlich hinter die ohnehin schon desaströse aktuelle Situation zurückfallen lassen wird. Zudem ist auch die Möglichkeit von Ausgründungen und den damit zu befürchtenden Qualitätseinbußen bei der Leistungserbringung - wie aus den Erfahrungen mit outgesourctem Facility Management bei landeseigenen Liegenschaften hinreichend bekannt - leider explizit vorgesehen, anstatt hier andere Modelle zu präferieren und aus Fehlentwicklungen in vergleichbaren Fällen zu lernen.“

##### 5. Landeskonferenz der Rektor\*innen und Präsident\*innen der Berliner Hochschulen (LKRK)

„Die Wahl der AÖR ist politisch nachvollziehbar und kann strukturelle Vorteile für ein großes, langfristiges Infrastrukturvorhaben wie die BHG bieten. Vorteile sind erkennbar, allerdings müssen Bedingungen geschaffen werden, die die Hochschulen in angemessener Weise einbeziehen. Das bedeutet für die Hochschulen:

Ihre Mitwirkungsrechte sind klar gesichert;

Ihre Autonomie wird nicht eingeschränkt und es erfolgt keine inhaltliche Einflussnahme auf die strategische Entwicklungsplanung der Hochschulen. Bau- und Infrastrukturausscheidungen müssen sich aus der Hochschulentwicklungsplanung ableiten.

Substantielle Bau(unterhalts)-Mittel und Personal insbesondere für Instandhaltung, Instandsetzung und so genannter modernisierende Instandsetzung (vgl Schreiben Sen-WGP vom 24.06.2025, Anlage 2), müssen bei den Hochschulen verbleiben müssen, um weiterhin agil, schnell und bedarfsorientiert handeln zu können;

Das Mitspracherecht der Hochschulen in den Gremien besteht (Ziel: Sitz im Aufsichtsrat, Vorschlagsrecht im Vorstand, Fachrat als permanentes Beratungsgremium).

Aber es bedeutet auch, dass

1. Personalübergänge fair gestaltet werden müssen;
2. ein echtes Bandbreitenmodell (Hochschulen wählen Art und Tiefe des Service) gewährleistet wird;
3. die AöR nicht einer einseitigen Steuerung durch das Land unterliegt;
4. es klare Regelungen zu Eigentumsverhältnissen, Miet- und Nutzungsmodellen, langfristigen Kostenwicklungen geben muss;
5. es klare Verantwortlichkeiten bei Bauverzögerungen, Kostensteigerungen oder Mängeln gibt;
6. unterschiedliche Hochschultypen und bauliche Ausgangssituationen berücksichtigt werden;
7. eventuelle Mieten und "sonstige Entgelte" (vgl. Begründung zu §4 Abs. 1) müssen vollständig zuschusserhöhend finanziert werden. Die durch den Änderungsvertrag zum Hochschulvertrag bereits vorgenommenen erheblichen Kürzungen haben die finanzielle Lage der Hochschulen nachhaltig verschärft. Vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, dass Hochschulen bis 2028 Mietzahlungen leisten können, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu gefährden. Ab 2029 darf die Finanzierung solcher Mietmodelle zudem keinesfalls zu einer weiteren Reduktion der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel führen, da andernfalls zentrale Aufgaben der Hochschulen unmittelbar beeinträchtigt würden.

Dies alles bedeutet ein grundsätzliches Ja zur BHG, wenn dadurch Planung und Bauzeiten verkürzt werden können und die Finanzierung ermöglicht wird.“

#### 6. Hlb Landesgruppe Berlin

„Dem hlb-Berlin ist nicht klar, ob es zum Gesetz Ausführungsvorschriften oder Verordnungen gibt oder geben wird, die den Umgang der Baugesellschaft mit den Hochschulen in den Bereichen Gebäudeerhaltung, Gebäudemanagement, Durchführung von Sanierungsarbeiten regeln. Auch nicht klar erkennbar ist die Situation der in den Hochschulen vorhandenen Personalstruktur für das Gebäudemanagement. Bleibt diese erhalten, wie sieht hier die Finanzierung aus. Werden die Hochschulen weiterhin in der Lage sein autonom über ihre Bedarfe entscheiden zu können (HAWen < 5 Mio). Welche konkreten Leistungen übernimmt die BHG, gibt es einen Katalog, in wieweit sind hier die Hochschulen mit eingebunden worden? Es nicht klar ersichtlich wie die Kommunikation mit den Hochschulen erfolgen wird.

Im Gesetzesvorhaben wird in § 4 die Finanzierung der BHG durch Erhebung von Mieten der Gebäudenutzer\*innen geregelt. Dies bedeutet konkret die Zahlung von Mieten durch die Hochschulen an die BGH. Bislang werden keine Entgelte für die Nutzung der Hochschulliegenschaften durch die Hochschulen an das Land Berlin entrichtet (Siehe Problemerkörterung). Der hlb sieht die Erhebung von Mieten problematisch, in Zeiten angeschlagener Hochschulfinanzierung/ Wissenschaftsfinanzierung mit Einsparungen im dreistelligem Millionenbereich. Dem hlb ist nicht klar, wie die Finanzierung der Mieten im Haushalt der Hochschulen gedeckelt wird, bzw. wie die Mehrkosten abgedeckt werden können. Sollte es zu keinem „Mietenzuschuss“ kommen, handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine Verteuerung und Beschneidung der ohnehin schon nicht ausreichenden Finanzierung der Hochschulen.

Als Vorsitzende der hlb-Berlin Landesgruppe sehe ich hier noch sehr viel Klärungsbedarf, bevor der Gesetzentwurf verabschiedet werden kann.“

## 7. Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LMTSV)

„Voranstellen möchten wir, dass wir die Errichtung einer BHG und das BHGG in der vorliegenden Form ablehnen.

### 1. Grundsätzliche Überlegungen, auch zu Problemstellung

Wir Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (MTSV) teilen die große Sorge um den Sanierungsstau von den Hochschulen genutzten Immobilien.

Wir teilen die Einschätzung nicht, dass die „derzeitige Ausgestaltung der Organisation und die Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortungsstrukturen“ die Ursache der Probleme ist. Vielmehr sehen wir diese bei der unzureichenden Hochschulfinanzierung der letzten Jahrzehnte.

Uns scheinen Alternativen zu einer BHG nicht ausreichend geprüft zu sein.

Die implizite Annahme fehlender Verantwortlichkeit der Hochschulen inklusive der Unterstellung, dass diese nicht kostenbewusst und effizient mit den Immobilien umgehen, ist nicht belegt.

Wichtig ist abseits dieses BHGG eine Entbürokratisierung und Reform des Bauwesens der öffentlichen Hand, bei der die Hochschulen als Vorreiterinnen etabliert werden könnten.

Als unzumutbar anzuzeigen ist die viel zu knappe Zeitplanung für den BHG-Gesetzgebungsprozess, was faktisch die Einbindung ihrer Gremien und der Personalvertretungen unmöglich macht.

### 2. Konkrete Kritik und Hinweise

Es ist nicht akzeptabel, dass sämtliche Angaben zu Kosten, Finanzierung und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen fehlen. Nachweise für Wirtschaftlichkeit und Kostenneutralität durch die BHG für das Land und die Hochschulen werden nicht erbracht.

Komplett ungeklärte Finanzierung und Mietgestaltung.

Die Regelungen zur Governance sind unzureichend und ohne hinreichende Beteiligung der Hochschulen zur bedarfsgerechten Immobiliengestaltung und Erhaltung der Hochschulautonomie.

Wenn, dann muss eine BHG klar im Interesse der Hochschulen und der strategischen Ausrichtung des Wissenschaftsstandortes Berlin handeln. Diese Festlegung fehlt.

Die Breite des Aufgabengebiets bis zum Gebäudemanagement kann ohne klar geregelt Einflussmöglichkeiten der Hochschulen keine bedarfsgerechte und für die jeweilige Hochschule flexible Bewirtschaftung sicherstellen. Das erwähnte „Bandbreitenmodell“ reduziert die „Zusatzleistungen“ faktisch auf Marginalitäten.

Die Möglichkeiten zur Beteiligung an öffentlich-privaten-Partnerschaften sehen wir ebenso kritisch wie die zum Outsourcing durch Tochterunternehmen. Durch die Möglichkeit, Tochtergesellschaften zu gründen, besteht die reale Gefahr der Tarifflicht, denn auch die Rechtsform dieser Töchter ist nicht spezifiziert.

Insbesondere sind Personalübergänge und Mitwirkung der Hochschul-Personalräte sowie der Aufbau einer Personalvertretung ungeklärt; Regelungen zu Personalübergänge fehlen ebenso wie der Umgang mit nicht durch die BHG übernommenem Personal.

Wichtige Interessenvertretungen wie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenbeauftragten für die Beschäftigten bleiben unerwähnt, ebenso wie die Berücksichtigung dieser Interessen.

Die Hochschulen können ihre Interessen nur dann wirksam wahren, wenn sie institutionell abgesicherte Mitspracherechte, vertragliche Garantien und transparente Kontrollmechanismen erhalten. Wenn denn eine Hochschulbaugesellschaft wirklich die alternativlose Option sein sollte, erwarten die MTSV einen gründlich durchdachten kooperativen Abstimm- und Entwicklungsprozess, der die Interessen der Hochschulen und ihrer Beschäftigten wahr, ihre fachliche Expertise nutzt und sich in realistischen und transparenten Umsetzungsschritten vollzieht.“

## 8. GEW/Verdi/DGB

„DGB Berlin-Brandenburg, GEW BERLIN und ver.di Berlin-Brandenburg nehmen zu folgenden Punkten Stellung (Kurzfassung):

Die Gewerkschaften raten nachdrücklich davon ab, den Entwurf im Abgeordnetenhaus von Berlin einzubringen. Das von Ihrem Hause zugrunde gelegte Modell einer Hochschulbaugesellschaft (BHG) ist mit einem erheblichen Eingriff in die Hochschulautonomie verbunden, entbehrt dem Schutz der Beschäftigten sowie dem Schutz vor Outsourcing und wird die bestehenden Probleme der Hochschulgebäudeverwaltung und -sanierung noch einmal verschärfen.

Der Sanierungsstau an den Berliner Hochschulen ist unbestritten und erfordert zügiges Handeln. Die Ursachen liegen jedoch nicht in mangelnder Kompetenz der Hochschulen, sondern in einer systematischen Unterfinanzierung und verzögerten Umsetzung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Senat über Jahrzehnte hinweg. Bereits jetzt könnte der Senat die Hochschulsanierung beschleunigen und effizienter machen, indem er den Hochschulen die Bauherreneigenschaft zuerkennen würde.

Besonders problematisch ist das vorgesehene Mieter-Vermieter-Modell. Es überträgt die finanziellen Risiken der Baufinanzierung, Kreditaufnahme und Betriebskosten vollständig auf die Hochschulen, ohne dass diese hinreichend Einfluss auf Prioritäten, Flächenvergabe oder Betriebssicherheit erhalten. In der Finanzierung über Mieten und Kredite bleibt völlig offen, ob und in welcher Form das Land Berlin die zusätzlichen Kosten übernimmt bzw. wie die Hochschulen finanziell befähigt werden sollen, die entstehenden Zusatzkosten tragen zu können. Die Trennung von Bau- und Betriebskompetenz gefährdet zudem laufende Forschungsprojekte, den Betrieb von Laboren und Anlagen sowie die langfristige Sicherheit und Erfahrung der technischen Mitarbeitenden.

Die geplanten Governance-Strukturen sind unzureichend und demokratisch nicht legitimiert. Hochschulen, Studierende und Beschäftigte erhalten als hauptsächliche Nutzer\*innen-Gruppen nur marginale oder optionale Mitbestimmungsrechte. Fachräte, Steuerungsrunden oder die Berücksichtigung der Hochschulinteressen (§ 3 BHGG) sind nicht verbindlich ausgestaltet. Damit droht eine Entkopplung der baulichen Planung von strategischer Hochschulentwicklung, was die Hochschulautonomie und die Wissenschaftsfreiheit erheblich beeinträchtigt.

Von besonderer Sorge ist der fehlende Schutz der Beschäftigten. Personalräte und technische Abteilungen werden nicht ausreichend in die Steuerung einbezogen, Personalüberleitungen sind unklar geregelt, und die Option zur Gründung von Tochtergesellschaften eröffnet das Risiko von Tarifflicht, Kompetenzverlust und Arbeitsverdichtung. Wissenschaftliche Mitarbeitende, die einen Großteil der Lehr- und Forschungsleistung erbringen, sowie Technik-, Service- und Verwaltungspersonal dürfen nicht als Strukturpuffer einer Reform instrumentalisiert werden.“

#### 9. Personalrat Technische Universität Berlin

„Fehlende Mitbestimmung auf strategischer Ebene

In Aufsichtsrat und zentralen Steuerungsgremien ist keine Arbeitnehmer- bzw. Personalratsvertretung vorgesehen, auch die Beteiligung der Hochschulen ist ausgeschlossen.

Strategische Entscheidungen mit erheblichen Personalfolgen würden damit ohne institutionalisierte Beschäftigtenbeteiligung und Beteiligung der Hochschulen getroffen. Der Personalrat bewertet dies als deutlich kritisch und fordert verbindliche Mitbestimmungsstrukturen.

#### Zentralisierungs- und Verlagerungsrisiken (§ 3)

Möglichkeit der Personalverlagerung von Hochschulen zur neuen Einrichtung.

Gefahr des Kompetenzabbaus an Hochschulen. Erforderlich sind Garantien gegen erzwungene Verlagerungen und für standortnahe Aufgabenwahrnehmung.

#### Ökonomisierungs- und Sparrisiken (§§ 11, 19)

Starker betriebswirtschaftlicher Fokus kann zu Personalabbau- oder Rationalisierungsdruck führen.

Wirtschaftlichkeitsziele dürfen nicht zulasten von Beschäftigten und Arbeitsbedingungen umgesetzt werden.

#### Auslagerungs- und Mitbestimmungsrisiken (§ 22)

Die Gründung von Tochterunternehmen birgt das Risiko schwächerer Mitbestimmung. Diese müssen jedoch auch dort gelten ebenso, die Tarifbindung.

#### Unklare langfristige Personalstruktur (§ 20, 25)

Die langfristige Organisations- und Personalplanung bleibt unklar.

Die Einbindung der Personalräte bei Satzungs- und Strukturentscheidungen ist nicht geregelt.

Forderungen des Personalrats:

Der Personalrat fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

1. Verbindliche Mitbestimmung der Beschäftigtenvertretungen und der Hochschulen in Aufsichtsrat und zentralen Steuerungsgremien
2. Rechtssichere Personalüberleitung mit Besitzstands-, Standort- und Aufgabenschutz
3. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Schutz vor Personalabbau infolge Wirtschaftlichkeitsvorgaben

4. Mitbestimmungs- und Tarifbindung für Tochtergesellschaften
5. Verbindliche Beteiligung der Personalräte und Hochschulen bei Satzung, Organisations- und Strukturentscheidungen
6. Transparente Zeit- und Finanzierungsplanung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen“

## **Entwurf der Satzung der Berliner Hochschulbaugesellschaft Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom [...] 2026

Aufgrund von § 23 des Berliner Hochschulbaugesetzes (BHGG) vom [...] 2026 (GVBl [...]) hat die Gewährträgerversammlung mit Beschluss vom [...] folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Beteiligungen**

- (1) Die Anstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Berliner Hochschulbaugesellschaft Anstalt des öffentlichen Rechts“. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „BHG“ verwenden.
- (2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Stammkapital beträgt [...] EUR.
- (4) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die allgemeinen Aufgaben der Anstalt sind:
  1. die Planung und Umsetzung von Sanierungs- und Baumaßnahmen hinsichtlich der den staatlichen Berliner Hochschulen zur Verfügung gestellten und zu stellenden Liegenschaften;
  2. die Finanzierung der Aufgaben nach Nummer 1, auch durch Mittelaufnahme am Kapitalmarkt;
  3. die Erbringung von Leistungen zur Instandhaltung und für das Gebäudemanagement im Rahmen des Bandbreitenmodells nach Absatz 2;
  4. in Einzelfällen Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt;
  5. die strategische Planung und Weiterentwicklung der an sie übertragenen Liegenschaften zur Herbeiführung von Synergieeffekten und Flächensparsamkeit, unter Beteiligung der Hochschulen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung einer campusübergreifenden Flächennutzungsstrategie, die auch zu einer Steigerung der Flächensuffizienz beiträgt sowie

6. die effiziente Nutzung der an die Anstalt übertragenen Liegenschaften, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Vermietung von Liegenschaften, die von den Hochschulen ganz oder teilweise nicht genutzt werden, an Dritte.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 erbringt die Anstalt im Rahmen eines Bandbreitenmodells. Hierdurch werden die Hochschulen nachfrageorientiert unterstützt. In welchem Umfang die Hochschulen Leistungen der Anstalt in Form der Instandhaltung und des Gebäudemanagements in Anspruch nehmen, wird in dem jeweiligen Mietvertrag zwischen der Hochschule und der Anstalt festgelegt.
- (3) Um die nach § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes gebotene Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen sicherzustellen, wird die Anstalt regelmäßige Abstimmungsrunden mit der jeweils betroffenen Hochschule durchführen. Die Anstalt stellt der jeweils betroffenen Hochschule auf Anfrage sowie regelmäßig im Rahmen der Abstimmungsrunden die relevanten Informationen zu der jeweiligen Maßnahme zur Verfügung, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Mitgliedern; die Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Anstalt, mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgersversammlung sowie des Aufsichtsrats, der Geschäftsanweisung für den Vorstand und im Anstaltsinteresse. Er sorgt für deren Einhaltung in der Anstalt. Er soll für angemessene, an der Risikolage der Anstalt ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Hinweisgeberschutz.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Anstalt zuständig, für die nicht nach dem Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand entwickelt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat, strategische Ziele für die Anstalt sowie eine Strategie zur Umsetzung dieser Ziele.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen, bei der Erstbestellung für drei Jahre. Die Landeskongferenz der Rektorinnen und Rektoren und Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Hochschulen hat das Recht, für das Auswahlverfahren eines Vorstandsmitgliedes eine Kan-

didatin oder einen Kandidaten für einen Vorstandsposten vorzuschlagen. Die Auswahl eines Vorstandmitgliedes ist Aufgabe des Aufsichtsrates, er darf von dem Vorschlag abweichen.

(7) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand. Die Geschäftsanweisung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

(8) Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Anstalt.

(9) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach § 9 Absatz 4 des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend. Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte unter Gegenüberstellung der Planung (Soll-Ist-Vergleich) hat der Vorstand insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stellen des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.

(10) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrats im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der Anstalt sein.

(11) Schließt die Anstalt für die Mitglieder des Vorstands eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Soweit für die Vorstandstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Directors-and-Officers-Versicherung sind zu dokumentieren.

#### **§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen zudem insbesondere die folgenden Geschäfte und Maßnahmen:

1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung sowie die teilweise oder vollständige Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
2. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan;

3. die (unterjährige) Anpassung oder Bestätigung eines aktualisierten Wirtschaftsplans, wenn absehbar ist, dass die Gesamtinvestitionskosten (wie im zuletzt aufgestellten Wirtschaftsplan definiert) gegenüber dem zuletzt aufgestellten Wirtschaftsplan um einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag überschritten werden;
4. die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten sowie die wesentliche Änderung der Betriebsorganisation;
5. die Gründung, einschließlich Mitgründung, anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung oder Umwandlung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen, Änderungen der Beteiligungsquote und die Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen sowie die Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen;
6. die Auflösung und Liquidation von Tochterunternehmen;
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Tochterunternehmen;
8. Investitionen in Sach- oder Finanzanlagen, einschließlich Bau-, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie alle sonstigen Geschäfte, sofern die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen; dies gilt entsprechend für die Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen und sonstige Vorgänge;
9. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert jeweils die vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet, der Abschluss von strukturierten Finanzprodukten, sofern deren Wert jeweils die vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, sofern deren Wert jeweils die vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet, und die Gewährung von Krediten;
10. die Festlegung eines Gesamtbetrags, bis zu dem unbesicherte Fremdkapitalinstrumente (z.B. Anleihen, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen) ausgegeben werden sollen;
11. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Anstalt Mieterin bzw. Pächterin ist, sofern die vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenzen (Zeitdauer und Wert) überschritten werden;
12. die Festlegung allgemein gültiger Entgelte und Mustermietverträge;
13. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden; Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen zugunsten von politischen Parteien oder politischen Organisationen, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder sind ausgeschlossen;
14. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte (mit

Ausnahme der Gewährung von im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlichen und üblichen Dienstbarkeiten (z.B. Wegerechte, Überbaurechte und Leitungsrechte) oder Baulasten auf Grundstücken, sofern sich diese Rechte nicht wesentlich und dauerhaft gebrauchsmindernd auf die Bauprojekte auswirken;

15. die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands und Prokuristinnen oder Prokuristen, insbesondere Aufsichtsratsmandate;
16. die Gewährung von Darlehen an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Aufsichtsrats (Kredite im Sinne des § 89 AktG) nach Maßgabe der Rn 79 des BCGK;
17. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen sowie von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelvollmacht soll in der Regel nicht erteilt werden; Ausnahme soweit nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist);
18. der Abschluss von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen;
19. der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern die entsprechenden Entgelte jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschreiten;
20. jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Zusage betrieblicher Altersversorgung durch die Anstalt unabhängig von ihrem Durchführungsweg jenseits eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrages; sowie die Vereinbarung von Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen; der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen;
21. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft oder systematische Änderung von Vergütungssystemen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
22. Die Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, der Abschluss von Vergleichen, die Erklärung von Anerkenntnissen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch die Rechtshandlung gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt sowie Klagerücknahmen;
23. alle Vorlagen des Vorstands an die Gewährträgerversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gewährträgerversammlung;
24. Verträge ohne Rücksicht auf deren Wert mit natürlichen oder juristischen Personen, sofern diese als Ausnahmefall nach Maßgabe der Rn 77 des BCGK abgeschlossen werden sollen und

a) die einem Vorstandsmitglied, einem Aufsichtsratsmitglied oder einer oder einem leitenden Angestellten selbst, Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten der vorbenannten Personen, einer sonstigen nahestehenden Person oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnten;

b) bei denen ein Vorstandsmitglied, ein Aufsichtsratsmitglied oder eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter oder eine den vorbenannten Personen nahestehende Person als Gutachterin oder Gutachter oder Beraterin oder Berater tätig werden soll;

25. Verträge mit Abschlussprüferinnen- und Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen; § 114 des Aktiengesetzes gilt entsprechend;

26. die Änderung der Bewertungsverfahren für Grundstücke im Rahmen der Bilanzierung;

27. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen).

(2) Zusätzlich bedürfen die folgenden Maßnahmen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung.

1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung, teilweise oder vollständige Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;

2. die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation;

3. die Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen; Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen;

4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen), sofern ein von der Gewährträgerversammlung zuvor festgelegter jährlicher Betrag überschritten wird;

5. Verträge ohne Rücksicht auf deren Wert mit natürlichen oder juristischen Personen, sofern diese als Ausnahmefall nach Maßgabe der Rn 77 des BCGK abgeschlossen werden sollen und

a) die einem Vorstandsmitglied, einem Aufsichtsratsmitglied oder einer bzw. einem leitenden Angestellten selbst, Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten der vorbenannten Person, einer sonstigen nahestehenden Person oder einer von ihr bzw. ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte;

b) bei denen ein Vorstandsmitglied, ein Aufsichtsratsmitglied oder eine leitende Angestellte bzw. ein leitender Angestellter oder eine den vorbenannten Personen nahestehende Person als Gutachterin bzw. Gutachter oder Beraterin bzw. Berater tätig werden soll;

6. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen);
7. der Erwerb einer Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens bzw. die Beteiligung in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens, die Erhöhung einer solchen Beteiligung oder die Veräußerung im Ganzen oder zum Teil oder die Umwandlung oder die Auflösung einer Beteiligung von mehr als 50 % der Anteile eines anderen Unternehmens und
8. der Erwerb neuer Grundstücke und die Einbringung in das Eigentum der Anstalt sowie die Veräußerung von Grundstücken, die sich im Eigentum der Anstalt befinden.

Auf Grundstücksgeschäfte ist ferner der § 64 LHO anwendbar. Danach bedarf es für diese in den dort genannten Fällen auch der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

### **§ 5 Aufsichtsrat**

(1) Zum Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht bestellt werden, wer:

- a) bereits acht oder mehr andere Aufsichtsratsämter in Gesellschaften, die nicht demselben Konzern angehören, bekleidet;
- b) in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor dieser Bestellung Mitglied im Vorstand der Anstalt gewesen ist;
- c) wegen mittelbarer oder unmittelbarer Bindungen an ein Wettbewerbsunternehmen der Gefahr der Befangenheit ausgesetzt ist;
- d) an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, an denen die Anstalt teilnimmt, beteiligt ist;
- e) Beteiligte oder Beteiligter ab einem laufenden oder zu erwartenden Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz ist und die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen;
- f) während der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat oder über dessen Vermögen während dieser Zeit das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder
- g) keine besondere wirtschaftliche Sachkunde und persönliche Eignung besitzt, die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gewährträgerversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt insbesondere die innere Ordnung des Aufsichtsrates sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

## **§ 6 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nach § 9 Absatz 4 des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes näher festlegen. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie der Abschluss (einschließlich der wesentlichen Vertragsbestandteile und der Entscheidung über die Vergütung des Vorstands und deren Kriterien), die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest.
- (5) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgersammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgersammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat beauftragt im Namen des Unternehmens den Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gewährträgersammlung mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand nach Maßgabe des § 12 aufgestellten Jahresabschluss.

## **§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzung oder in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz statt, wobei ein Widerspruchsrecht ausgeschlossen ist. Eine Kombination der genannten Sitzungsformen ist ebenfalls möglich. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von seinem stellvertretend vorsitzenden Mitglied, einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert; mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt, aufbewahrt oder gespeichert werden können, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich sind und unverändert abgerufen werden können. Bei der Berechnung

der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist höchstens auf sieben Tage abkürzen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall, z. B. für bestimmte Fragen der strategischen Ausrichtung, etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Wird die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer als Sachverständiger bzw. Sachverständige zugezogen nehmen die Mitglieder des Vorstands nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet die Teilnahme für erforderlich.

### **§ 8 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach § 7 Absatz 1 per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend im Sinne von Satz 1.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds und im Fall der Verhinderung die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben (Stimmbotschaft) durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesen Fällen gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Für die Beschlussfassung in einer Videokonferenz muss die Stimmbotschaft dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorliegen.

(4) Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

(5) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt.

(6) Über Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(7) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.

(8) Schriftliche oder in Textform gefasste Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bzw. in ihrem Auftrag der Vorstand den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Aufsichtsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist (Ausschlussfrist) von zwei Wochen, aufzufordern. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

### **§ 9 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung kann nur durch die Gewährträgerversammlung festgelegt werden. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grund werden nicht gewährt.

(2) In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens, aber nur bis zur Höhe von 25% der jährlichen Aufsichtsratsvergütung vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird, kann darauf verzichtet werden.

### **§ 10 Gewährträgerversammlung**

(1) Die Einberufung der Gewährträgerversammlung hat schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt oder gespeichert werden können. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss die Gewährträgerversammlung mindestens einmal jährlich einberufen.

(3) Die Gewährträgerversammlung hat zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenzutreten, wenn eines ihrer Mitglieder, oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand die Einberufung verlangen. Ein solches Verlangen muss den Zweck und die Gründe der Einberufung und einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (5) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (6) Über die Sitzungen fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung eine Niederschrift an und versendet sie an die übrigen Mitglieder der Gewährträgerversammlung. Die Beschlüsse sowie der wesentliche Verlauf der Verhandlungen sind in der Niederschrift festzuhalten. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (7) Die Gewährträgerversammlung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, sofern kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gewährträgerversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

### **§ 11 Fachrat**

- (1) Der Fachrat wird durch Beschluss des Aufsichtsrats eingerichtet.
- (2) Der Fachrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulen. Diese werden durch das Präsidium der jeweiligen Hochschule in eigener Verantwortung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können aus wichtigen Gründen durch das Präsidium der jeweiligen Hochschule abberufen werden.
- (3) Der Fachrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Fachrats beruft den Fachrat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines Drittels der Mitglieder des Fachrates ein. Das vorsitzende Mitglied des Fachrats leitet die Sitzungen des Fachrats.
- (4) Der Fachrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Der Wirtschaftsplan nach § 17 Absatz 2 des Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetzes ist vom Vorstand unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zu-

stimmung vorzulegen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und gegebenenfalls Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens fünf darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern. Für das restliche Geschäftsjahr, in dem das Berliner-Hochschulbaugesellschaft-Gesetz in Kraft getreten ist, sowie für das erste hierauf folgende Geschäftsjahr, erlässt die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung einen vorläufigen Wirtschaftsplan.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese oder dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Gewährträgerversammlung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

(6) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

### **§ 13 Personalwirtschaft**

(1) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Anstalt sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Angestellte können auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von

übertariflichen und außertariflichen Leistungen entsprechend. In diesen Fällen ist eine entsprechende Richtlinie zu erlassen und die Zustimmung der Gewährträgerversammlung erforderlich.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.